STÄDTISCHER ANZEIGER



Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 18. Dezember 2013 | 22. Jahrgang

Auch 2014 füreinander einstehen

Oberbürgermeister Roland Methling und Bürgerschaftspräsidentin Karina Jens mit den besten Wünschen für ein gutes neues Jahr

Liebe Rostockerinnen, liebe Rostocker, ein Jahr neigt sich dem Ende. Dies ist immer wieder Anlass für ein Innehalten und eine Rückschau. Einige zuverlässige Weggefährten und Freunde werden uns nicht ins neue Jahr begleiten. Wir trauern mit ihren Familien und werden ihre Erinnerungen in uns wach halten und die von ihnen beschrittenen Wege zum Wohle unserer Hansestadt weiter konsequent fortsetzen. Dass Gemeinsamkeit Stärke verleiht, haben wir erst kürzlich erlebt, als das Sturmtief Xaver auch über unsere Hansestadt fegte. Zahlreiche Einsatzkräfte des Brandschutz- und Rettungsamtes, der Freiwilligen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks und viele hilfsbereite Rostockerinnen und Rostocker haben sich für die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner eingesetzt. Dieses teils auch ehrenamtliche Engagement ist ein wertvolles Gut unserer Stadtgesellschaft, das es zu bewahren gilt. Allen Helferinnen und Helfern gebührt großer Dank für ihren mutigen Einsatz, der beispielgebend sein sollte für weitere große und kleine unterstützende Aktionen 2014, bei der



Rostocks berühmte Astronomische Uhr zeigt den Lauf der Zeit.

Nachbarschaftshilfe, in Vereinen und für Menschen, die ihre Heimat verloren haben. Gemeinsam wollen wir die freudigen Rostocker Jubiläen - den Stadtgeburtstag 2018 und das Universitätsjubiläum 2019 - vorbereiten. 2013 wurden viele Entscheidungen auf den Weg gebracht, die Rostock noch mehr Lebensqualität verleihen werden, ob zur Mittelmole, zum maritimen Erbe oder zur Nordbebauung des Neuen Marktes. Unsere liebenswerte Hansestadt braucht das Engagement eines jeden, der in

ihr lebt! Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein gutes und gesundes neues Jahr!

> **Roland Methling** Oberbürgermeister

Karina Jens Präsidentin der Bürgerschaft

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- O Veränderte Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen zum Jahreswechsel
 - Seite 3
- O Melderegisterauskünfte und Widerspruchsrecht
 - Seite 19

Die erste Ausgabe des Städtischen Anzeigers im nächsten Jahr erscheint am 15. Januar.

Ausstellung "Bauherrenpreis" bis morgen zu sehen

Noch bis zum 19. Dezember ist die Ausstellung "Bauherrenpreis - Attraktive Innenstadt" jeweils zwischen 7 und 18 Uhr in der Rathaushalle zu sehen.

Mitte August war zum vierten Mal im Sanierungsgebiet "Stadtzentrum Rostock" ein Bauherrenpreis ausgelobt worden. Die Jury mit Vertretern der Ortsbeiräte, der Bürgerschaft, von Verbänden, der freien Wirtschaft und zwei Architekten, kürte den Preisträger. Geehrt wurde das Wohn- und Geschäftsgebäude Doberaner Straße 159 vom Bauherren Karl Matthes.

Klimasparbuch zu Weihnachten verschenken

Hansestadt Rostock engagiert sich als "Hauptstadt des fairen Handels 2013"

Als faires Weihnachtsgeschenk empfiehlt das Amt für Umweltschutz jetzt das neue Klimasparbuch für die Region Rostock 2014. Darin wird informiert, dass Nachhaltigkeit und Fairness sich lohnen - für den Geldbeutel und die Lebensqualität. Über 40 Gutscheine überwiegend lokaler und regionaler Unternehmen, Geschäfte und Einrichtungen bieten Anreize, klimafreundlich zu handeln. Entdecken Sie mit dem Klimasparbuch unsere Region neu. Lassen Sie auch Familienmitglieder, Freunde und

Bekannte daran teilhaben und verschenken Sie das Klimasparbuch als ein Stück "Klimaschutz und Fairness im Hosentaschenformat" - ob zu Weihnachten, zum Geburtstag oder einfach so. Das Klimasparbuch ist im Buchhandel und bei einigen Gutscheinpartnern erhältlich.

der Internetadresse www.klimasparbuch.net sind alle Gutscheinanbieter aus der Hansestadt Rostock und Umgebung zu finden.

Rostocks Senator für Bau und Umwelt Holger Matthäus dankt



allen engagiert fair handelnden Unternehmen für ihre Beteiligung und hofft auf den regen Gebrauch, ein kritisches neues Käuferverhalten und Umsatzsteigerungen bei den zertifizierten Produkten.

Die Gutscheine sind gültig und einlösbar bis zum 31. Dezember 2014.

Das Klimasparbuch Rostock ist ein aktuelles Projekt der Hansestadt Rostock im "Masterplan 100% Klimaschutz". Der Oekom-Verlag betreute das Projekt redaktionell. Gefördert

wurde es von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU).

In Rostock wurde das Projekt von der Klimaschutzleitstelle im Umweltamt und dem Eine-Welt-Landesnetzwerk bearbeitet.

Ilona Hartmann Klimaschutzleitstelle

Die Klimaschutzleitstelle im Amt für Umweltschutz, Tel. 381-7310, erteilt gern weitere Informatio-

Abfallbehälter am Silvesterabend vor Vandalismus sichern

Für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden alle Grundstückseigentümer aufgefordert, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Abfallbehälter am Silvesterabend auf dem eigenen Grundstück zu sichern.

Abfälle wie Sperrmüll und Elektronikschrott sollten nicht im öffentlichen Verkehrsraum gelagert werden. Die Recyclinghöfe sind eine gute Möglichkeit, anfallende Abfälle und Wertstoffe schnell und fachgerecht zu ent-

sorgen. Am 24. und 31. Dezember bleiben die Recyclinghöfe jedoch geschlossen.

> Dr. Brigitte Preuß Leiterin des Amtes für Umweltschutz

Offentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Silvio Diemann, geb. 20.07.1967

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Silvio Diemann

im Amt für Jugend und Soziales, Hans-Fallada-Str. 1, 18069 Rostock, Zimmer 301, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur durch Silvio Diemann persönlich oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Assmus Amt für Jugend und Soziales

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Frau Jaqueline Schulze, geb. 25.10.1984

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Frau Jaqueline Schulze

im Amt für Jugend und Soziales, Hans-Fallada-Str.1, 18069 Rostock, Zimmer 320, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur durch Frau Jaqueline Schulze persönlich oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Pagenkopf Amt für Jugend und Soziales

Offentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Denny Krohn, geb. 05.11.1981

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Denny Krohn

im Amt für Jugend und Soziales, Hans-Fallada-Str. 1, 18069 Rostock, Zimmer 321, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur durch Herrn Denny Krohn persönlich oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Amt für Jugend und Soziales

Umfrage zu Lebensbedingungen in der Hansestadt Rostock

Im November/Dezember 2013 erhielten etwa 10.000 Bürgerinnen und Bürger ein Schreiben des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock mit der Bitte, an der Kommunalen Bürgerinnenund Bürgerumfrage 2013 teilzunehmen. Dazu wurde aus dem Einwohnermelderegister Hansestadt Rostock geschichtete Stichprobe nach Altersgruppen und Stadtbereichen gezogen.

Wir danken Ihnen sehr, wenn Sie den Fragebogen bereits ausgefüllt an uns zurückgesandt haben. Da die Befragung anonym ist, geht ein Erinnerungsschreiben an alle. Betrachten Sie es bitte als gegenstandslos, wenn Sie den Fragebogen bereits zurückgeschickt haben. Wenn Sie noch keine Zeit zur Beantwortung unserer Fragen gefunden haben, bitten wir Sie, dies sobald es Ihre Zeit ermöglicht zu tun. Die Befragung endet am 10. Januar 2014. Den ausgefüllten Fragebogen können Sie in dem Freiumschlag ohne Absenderangaben portofrei zurücksenden.

Ziel der Umfrage ist der Dialog mit den Rostockerinnen und Rostockern. Sie dient der Gewinnung aussagekräftiger und aktueller Informationen zur und Lebenssituation der Rostocker Bevölkerung. Durch die Befragung sollen Ergebnisse gewonnen werden, die die wirtschaftliche und soziale Lage der Rostocker Bevölkerung widerspiegeln, aber auch deren Meinungen und Vorstellungen zu verschiedenen aktuellen planungsrelevanten Themen reflek-

tieren. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit sich zur Wohnsituation, der Verkehrsmittelnutzung, Arbeit der Stadtverwaltung aber auch zu den Themen Umwelt, Gesundheit, Sport und Kultur zu

Durch Ihre Teilnahme an der Umfrage helfen Sie der Stadtverwaltung und den Kommunalpolitikern, die richtigen Entscheidungen bei der weiteren Ausgestaltung der Stadt Rostock unter Einbeziehung der Meinungen und Vorstellungen der Rostocker Bürgerinnen und Bürger zu treffen.

Ihre Mitarbeit ist also enorm wichtig, da sonst kein wirklichkeitsgetreues Bild über die Wohn- Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Bedürfnisse der Rostocker Bürgerinnen und Bürger entstehen kann.

Alle Rostockerinnen Rostocker, die im November/ Dezember Post von der Kommunalen Statistikstelle erhalten haben, bitten wir um Ihre Mitarbeit!

Vielen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.

Bei eventuellen Nachfragen zu dieser Befragung wenden Sie sich bitte an:

Hansestadt Rostock Der Oberbürgermeister Hauptamt Kommunale Statistikstelle Sitz: St.-Georg-Str. 109, Haus I, Zi. 303, 18055 Rostock Tel. 0381 381-1189, -1185 Fax: 0381 381-1910 E-Mail: statistik@rostock.de

Sitzung des Migrantenrates

Die nächste Sitzung des Migrantenrates findet am 19. Dezember, 18.00 Uhr im Seminarraum des Interkulturellen Zentrums in der Waldemarstr. 33 statt

Auf der Tagesordnung stehen

unter anderem Informationen über das Integrationskonzept der Hansestadt Rostock und die Multikulturellen Wochen 2014. Außerdem wird der neue Terminplan für 2014 besprochen.

Herausgeberin: Hansestadt Rostock

Pressestelle, Neuer Markt 1 18050 Rostock Telefon 381-1417 Telefax 381-9130 staedtischer.anzeiger@rostock.de www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich: Ulrich Kunze

Redaktion:

Die Redaktion behält sich das Recht der au Die Redaktion vor der die Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine

Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte der Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Auflage 112.793 Exemplare Der "Städtische Anzeiger" erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden zurber angelijndigt werden vorher angekündigt Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:

Dagmar Hillert
Telefon 0381 365-852
0174 9493774
Telefax 0381 365-736

Telefax E-Mail:

E-Mail: dagmar.hillert@ostsee-zeitung.de MV Media GmbH & Co. KG "Städtischer Anzeiger" R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Eingeschränkte Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen für den Zeitraum 27. bis 30. Dezember

Die Ämter und Einrichtungen sind an den tarifvertraglich geregelten freien Tagen bzw. gesetzlichen Feiertagen 24. bis 26. Dezember sowie 31. Dezember und 1. Januar bis auf ausgewählte Einrichtungen grundsätzlich geschlossen. Die offiziellen Öffnungszeiten werden bis auf die nachfolgenden Änderungen abgesichert:

Büro für Gleichstellungsfragen

am 27. und 30. Dezember geschlossen

Büro für Integrationsfragen

vom 27. Dezember bis 3. Januar geschlossen

Büro für Behindertenfragen

am 27. und 30. Dezember geschlossen

Konservatorium

vom 23. Dezember bis 3. Januar geschlossen

Kultur, Denkmalpflege, Museen

Bereich Kulturförderung geschlossen Bereich Denkmalpflege

Kulturhistorisches Museum

23. bis 25. Dezember geschlossen

26. bis 29. Dezember von 10.00 bis 18.00 geöffnet

30. Dezember bis 1. Januar geschlossen

Kunsthalle

23. bis 25. Dezember geschlossen

26. bis 29. Dezember von 10.00 bis 18.00 geöffnet

30. Dezember bis 1. Januar geschlossen

Heimatmuseum

23. bis 25. Dezember geschlossen

26. bis 29. Dezember von 10.00 bis 18.00 geöffnet

30. Dezember bis 1. Januar geschlossen

Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum und IGA-Park

24. und 31. Dezember geschlossen

25. und 26. Dezember von 10.00 bis 16.00 geöffnet

Archiv der Hansestadt Rostock

23. bis 31. Dezember geschlossen

Gesundheitsamt

27. Dezember von 9.00 bis 12.00 geöffnet

30. Dezember von 9.00 bis 12.00 und

von 13.00 bis 15.00 Uhr geöffnet

abweichend davon:

Beratungsstelle für sexuell übertragbare Krankheiten und

27. Dezember geschlossen30. Dezember von 9.00 bis 11.30 geöffnet

Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschafts-

Friedhofsverwaltung

23. und 30. Dezember von 9.00 bis 12.00 geöffnet von 13.00 bis 15.00 geschlossen

Amt für Schule und Sport

vom 23. Dezember bis 1. Januar geschlossen

Geänderte Öffnungszeiten ab 2. Januar im Finanzverwaltungsamt und Stadtarchiv

Das Finanzverwaltungsamt der Hansestadt Rostock ändert seine Öffnungszeiten ab 2. Januar wie folgt:

9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr. Donnerstag

Besucher erreichen die Mitarbeiter/innen der Stadtkasse sowie der Abteilung Kommunale Steuern und Abgaben in 18055 Rostock, St.-Georg-Str. 109, Haus I (Straßenbahnhaltestelle Leibnitzplatz).

Keine Sprechstunde am 19. Dezember

Keine Sprechstunde am 19.12.2013 im Bereich Fallmanagement Soziales im Amt für Jugend und Soziales

Aufgrund einer Fortbildungsmaßnahme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fallmanagements Soziales findet in den Regionalbüros am Donnerstag, 19. Dezember, keine Sprechstunde statt.

Trauer um Dr. Hans Eyermann Gedenkfeier in Bützow

Auf einer Gedenkfeier anlässlich des Todes des ehemaligen Leiters des Rostocker Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Dr. Hans Eyermann brachten viele Rostocker kürzlich in der Reformierten Kirche in Bützow ihre Wertschätzung für den Verstorbenen zum Ausdruck.

Der 1937 in Ilsenburg/Harz geborene Dr. Hans Eyermann war nur wenige Tage nach seinem 76. Geburtstag am 25. November 2013 in Göttingen gestorben. Von 1992 bis 2002 hatte der Fachtierarzt für Hygiene der Nahrungsgüterwirtschaft und Öffentliches Veterinärwesen die Geschicke des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes der Hansestadt Rostock gelenkt und geleitet. Mit hoher fachlicher Kompetenz, besonnener Sachlichkeit und Empathie hatte er sich in Wirkungskreis und besonders unter seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hohe Anerkennung und Wertschätzung erworben. Zielstrebigkeit, Zuverfreundliche und Bescheidenheit zeichneten ihn

Neben seiner beruflichen Tätigkeit hatte sich Dr. Hans Eyermann von 1971 bis 1991 in den Kirchensynode der DDR engagiert. Ab 1983 war er Vorsitzender der Evangelisch-Reformierten Kirche in Mecklenburg.

Als Gründungsmitglied Neuen Forums in Rostock hatte Dr. Hans Eyermann die politischen Veränderungen und damit auch den Wandel des tierärztlichen Berufsstandes begrüßt.

Mit Beginn des neuen Jahres, ab 2. Januar 2014, gelten für den Lesesaal des Archivs der Hansestadt Rostock, Hinter dem Rathaus 5, neue Öffnungszeiten:

9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Montag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr Dienstag 9 00 bis 12 00 Uhr

Mittwoch

9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr Donnerstag

Freitag geschlossen

Weitere Informationen unter www.rostock.de/stadtarchiv.

Öffnungszeiten für öffentliches Schwimmen zu den Weihnachtsfeiertagen um zum Jahreswechsel

"Am 24. und 25. Dezember, am 31. Dezember sowie am 1. Januar bleibt das Hallenschwimmbad "Neptun geschlossen

Vom 26. bis 30. Dezember haben die 25 m Halle und die Lehrschwimmhalle wie folgt geöffnet:

26. Dezember 8.00 bis 12.00 Uhr

27. Dezember 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr 28. Dezember 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr 29. Dezember 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr 30. Dezember 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Allen Badegästen wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreis ihrer Familien und einen guten Start in das Jahr 2014.

Angebote der Volkshochschule

1. Beratungstermine für den Einstieg in Kurse zum Erwerb der Berufsreife bzw. der Mittleren Reife

Termine bitte unter Tel. 778570 vereinbaren.

2. Grundkurs Excel 2010

Dauer: 6. bis 22. Januar montags, mittwochs, Zeit: 17.00 bis 21.00 Uhr Kopenhagener Str. 5 30 Kursstunden = 120,00 EUR

3. Spanisch IV - Wochenkurs -Niveaustufe A1

- Vorkenntnisse erforderlich -Dauer: 13. bis 21. Januar

Zeit: montags, dienstags, Mittwoch, 9.00 bis 12.30 Uhr Kopenhagener Str. 5 20 Kursstunden = 70,00 EUR

4. Massage und Entspannung

Termin: 25. Januar 9.30 bis 14.00 Uhr Zeit: Am Kabutzenhof 20a 6 Kursstunden = 27,00 EUR

5. Das Labyrinthbuch - Buchbinden einmal anders

Termin: 25. Januar 10.00 bis 14.15 Uhr Zeit: Am Kabutzenhof 20a Ort: 5 Kursstunden = 19.00 EUR

6. Auf den Spuren antiker Hochkulturen kunstgeschichtliche Reise durch die Westtürkei 9. bis 11. Januar Dauer:

Donnerstag, Freitag Zeit: 18.00 bis 20.15 Uhr Samstag 10.00 bis 12.15 Uhr Am Kabutzenhof 20a Ort: 9 Kursstunden = 27,00 EUR

Anmeldung und Infos:

Kurse 1 bis 2: Kopenhagener Straße 5. Telefon 778570 Kurse 3 bis 6: Am Kabutzenhof 20a, Telefon 497700 oder im Internet unter www.vhs-hro.de

Öffentliche Bekanntmachung des Hafen- und Seemannsamtes

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVPG M-V) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885)

Die WIRO - Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH beabsichtigt, das Vorhaben "Verfüllung der Fährtaschen und Sicherung der Kaimauer, Mittelmole Rostock-Warnemünde" auszuführen.

Das Hafen- und Seemannsamt hat als Genehmigungsbehörde des ersten Bauabschnitts des o.g. Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 2 und 6 LUVPG M-V in Verbindung mit Nummer 13.18 der Anlage 1 zu § 3b UVPG durchgeführt. Die Prüfung führte zum Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbständig anfechtbar.

Gisbert Ruhnke Hafenkapitän

Treff der in der DDR-Zeit geschiedenen Frauen

Die Rostocker Initiativgruppe des Vereins der in der DDR-Zeit geschiedenen Frauen tagt im Jahr 2014 jeden ersten Mittwoch im Monat um 14 Uhr in den Räumen des Frauenbildungsnetzes M-V, Heiligengeisthof 3 (Ecke Faule Grube). Der erste Termin ist der 8. Januar, 14 Uhr.

Auf der Tagesordnung stehen

neben aktuellen Vereinsinformationen auch eine Buchlesung: "Mütter ohne Wert" von Christa Seidel.

Interessierte betroffene Frauen und die Vereinsmitglieder sind herzlich eingeladen.

> Brigitte Thielk Gleichstellungsbeauftragte

Abfallbehälter am Silvesterabend vor Vandalismus sichern

Für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden alle Grundstückseigentümer aufgefordert, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Abfallbehälter am Silvesterabend auf dem eigenen Grundstück zu sichern.

Abfälle wie Sperrmüll und Elektronikschrott sollten nicht im

öffentlichen Verkehrsraum gelagert werden. Wertstoffe können auf den Recyclinghöfen schnell und fachgerecht entsorgt werden. Am 24. und 31. Dezember bleiben diese jedoch geschlossen.

Dr. Brigitte Preuß Leiterin des Amtes für Umweltschutz

Termine für die Tannenbaumentsorgung

6. und 20. Januar Kröpeliner-Tor-Vorstadt

7. und 21. Januar Reutershagen Gartenstadt

8. und 22. Januar Evershagen Biestow Südstadt

9. und 23. Januar Lichtenhagen Diedrichshagen Warnemünde

Lütten Klein

10. und 24. Januar Stadtmitte

13. und 27. Januar Brinckmansdorf **14. und 28. Januar** Schmarl Groß Klein

15. und 29. Januar Hansaviertel Dierkow Kassebohm

16. und 30. Januar
Hinrichshagen
Hinrichsdorf
Hohe Düne
Jürgeshof
Krummendorf
Markgrafenheide
Nienhagen
Peez
Stuthof
Torfbrücke
Wiethagen

17. und 31. Januar Gehlsdorf

Toitenwinkel

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Daniel Jentsch, geb. 29.12.1973

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Daniel Jentsch

im Amt für Jugend und Soziales, St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock, Zimmer 1.29, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur durch Herrn Jentsch persönlich oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Siegmeyer Amt für Jugend und Soziales

Sitzungen der Ortsbeiräte

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Brinckmansdorf

7. Januar, 18.30 Uhr

Grundschule "John Brinckman", Vagel-Grip-Weg 10a Tagesordnung:

Beschlussvorlagen
Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 1.
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.GE.93 Gewerbegebiet "Osthafen"

Dierkow Ost/West 7. Januar, 18.30 Uhr

Galerie Musikgymnasium Käthe-Kollwitz, H.-Tessenow-Str. 47 **Tagesordnung:**

- Beschlussvorlage Integrationskonzept für die Hansestadt Rostock
- Berichte der Ausschüsse, des Quartiermanagers und der Vereine

Begegnungszentrum Dierkow, Lorenzstr. 66

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen
 Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 1.
 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.GE.93 Gewer-
- Berichte der Ausschüsse, der Vereine und des Quartiermanagers

begebiet "Osthafen"

Stadtmitte

15. Januar, 19.00 Uhr Beratungsraum 210, Neuer Markt la

Tagesordnung:

- Berichte der Ausschüsse und

- des Vorsitzenden
- Bauanträge
- Sondernutzungen

Die Tagesordnungen für nachfolgende Ortsbeiratssitzungen werden rechtzeitig per Aushang in den Ortsämtern bekannt gegeben:

Biestow

8. Januar, 19.00 Uhr

Kröpeliner-Tor-Vorstadt 8. Januar, 19.00 Uhr

Südstadt

9. Januar, 18.30 Uhr

Schmarl

7. Januar, 18.30 Uhr

Haus 12, Am Schmarler Bach 1 **Tagesordnung:**

- WG Warnow berichtet über die Bauvorhaben im Jahr 2014
- Berichte der Ausschüsse
- Beschlussvorlage Integrationskonzept für die Hansestadt Rostock
- Informationsvorlagen

Gartenstadt-Stadtweide 9. Dezember, 18.00 Uhr

Großer Konferenzraum Christophorusgymnasium, Groß Schwaßer Weg 11

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen

Reutershagen 14. Januar, 18.00 Uhr

Beratungsraum Ortsamt West **Tagesordnung:**

- Rückblick 2013, Vorschau 2014

Dierkow Neu
14. Januar, 18.30 Uhr
Beratungsraum Stadtteil- und



Der Zoologische Garten Rostock gGmbH schreibt die

Gastronomische Einrichtung"Café Tordalk" als **Pachtobjekt** aus.

Die Angebotsabgabe ist bis zum 31.01.2014 möglich.
Nähere Informationen zur Ausschreibung
finden Sie auf

www.zoo-rostock.de

Zoologischer Garten Rostock gGmbH

Rennbahnallee 21 18059 Rostock Tel.: 0381/2082-0

Denkmalbereichsverordnung "Historischer Ortskern Warnemünde"

Die neue Denkmalbereichsverordnung "Historischer Ortskern Warnemünde" fasst die bisherigen Verordnungen "Am Strom", "Alexandrinenstraße", "Georginenplatz" und "Am Leuchtturm" in aktualisierter Form zusammen. Die äußeren Grenzen des denkmalgeschützten Bereiches sind dabei beibehalten worden, sie wurden jedoch im Detail an den genauen Verlauf der Grundstücksgrenzen angepasst.

Alle Veränderungen an Objekten im Denkmalbereich, die das äußere Erscheinungsbild betreffen, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Diese ist gebührenfrei. Maßnahmen zum Erhalt des äußeren Erscheinungsbildes werden steuerlich gefördert.

Weitere Infos und Antragsformulare erhalten Sie auf der Internetseite www.rostock.de/denkmalpflege

Ansprechpartner ist Peter Writschan vom Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen, Strandstraße 97, 18055 Rostock, Tel. 0381 2521916

Offentliche Bekanntmachung

Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches "Historischer Ortskern Warnemünde"

Stand: 3.7.2012

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66, 84), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hansestadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches "Historischer Ortskern Warnemiinde" verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V umfasst den historischen Ortskern von Warnemünde mit den Straßenzügen Alexandrinenstraße, Am Strom, Am Leuchtturm, Georginenplatz und Georginenstraße einschließlich der anliegenden Grundstücke sowie der Wasserfläche des Alten Stroms mit seiner Uferlinie bzw. Böschung. Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte.

Die Gebäude am Schwarzen Weg gehören nicht zum Denkmalbereich. Bei Grundstücken, die von der Straße Am Strom bis zum Schwarzen Weg durchgehen, verläuft die Denkmalbereichsgrenze an der rückwärtigen Kante der Hofbebauung der Gebäude am Strom (Anlage 3 Karte Grenze zum Schwarzen Weg).

Ziel der Unterschutzstellung

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Verän-derungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (§ 6 Abs. 1 DSchG M-V).

Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt und zu

(1) Der städtebauliche Grundriss.

Er wird bestimmt durch:

a) das überlieferte historische Straßen- und Wegesystem: Es wird von zwei parallel zur Warnow verlaufenden Straßenzügen geprägt, die untereinander durch kleine Querstraßen verbunden sind. Mittig werden die beiden Hauptstraßen von der Kirchenstraße gekreuzt, die vom Bahnhof über die Drehbrücke zum Kirchenplatz verläuft und das historische Zentrum mit der Vogtei markiert. Im Norden schließen sich die im 19. Jh. angelegten Straßenzüge Am Leuchtturm und Georginenstraße und -platz an. b) die Platzräume:

Mehrere sehr unterschiedlich ausgebildete Platzräume prägen den Denkmalbereich:

- Die Straße Am Leuchtturm umfasst L-förmig einen weitläufigen Platz, dessen südlicher Teil durch dicht gepflanzte Bäume einen geschlossenen Charakter aufweist, während der offene nördliche Teil als Sockel für den Leuchtturm dient und den Beginn der Strandpromenade markiert.
- Am Georginenplatz umschließt eine ein- bis zweigeschossige Bebauung eine durch Baumreihen eingefasste Grünfläche.
- Die Einmündung der Alexandrinenstraße in den südlichen Bereich Am Strom stellt ein kleinmaßstäbliches Platzgefüge mit einheitlicher Bebauung dar.
 Die Aufweitung der Alexandrinenstraße zwischen der IV. und V. Querstraße entstand erst durch Abbrüche Mitte des 20. Jh. Die letzie Grünenbese wird uns einem Bewerte im B.
- Die jetzige Grünanlage wird von einem Brunnen mit Bezug zur Warnemünder Geschichte akzentuiert.
- c) die überlieferte Parzellenstruktur mit ihrer Bebauung:

Die schmalen, lang gestreckten Parzellen sind zum Wasser orientiert und folgen dem geschwungenen Verlauf des Flusses.

Die meist giebelständigen Hauptgebäude stehen auf der nördlichen Grundstückgrenze. Die Ostfassaden sind in einer einheit-lichen Bauflucht an der Straße gereiht, teilweise auch leicht gegeneinander verdreht (Am Strom 25 - 23) oder versetzt (Am

Die davor liegenden Flächen sind mit Lesesteinen gepflastert, als Vorgarten gestaltet oder mit Veranden überbaut. An das Hauptgebäude schließt sich ein niedriges und schmales Hintergebäude (sogenannte Kemlade) an, teilweise gefolgt von einem breiteren Anhau

Der kleine Hof liegt an der Südseite, der von einem schmalen Durchgang, der Tüsche, erschlossen wird. Hinter der Bebauung befand sich der Garten, der jetzt nahezu überall überbaut ist. betand sich der Garten, der Jetzt nahezu überant überbatt ist. Garagen an den Vorderhäusern oder auf den rückseitigen Grundstücksteilen sind seltene Ausnahmen. Abweichende Parzellierungsformen finden sich bei historisch besonderer Nutzung (Vogtei und ehem. Kirchhof), nachträglicher Aufsiedlung (Ostseite der Alexandrinenstraße), Zusammenlegung von Parzellen für Hotel- und Sonderbauten sowie bei Etablierung eines neuen Haustyns (Georginenplatz) neuen Haustyps (Georginenplatz).

(2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt, und es wird bestimmt durch:

a) die baulichen Anlagen und ihre Typologie

Der Denkmalbereich wird durch folgende Gebäudetypen geprägt:

Typ 1: Eingeschossige giebelständige Wohngebäude Sie gehen auf das ursprüngliche Warnemünder Haus zurück, einem Fachwerkgebäude mit schmaler und niedriger Kemlade und breiterem Anbau. Die Fachwerkfassade wurde später häufig verändert und oft als verputzter Schweifgiebel ausgebildet. Das Erdgeschoss hat drei Achsen mit hochrechteckigen Öffnun-

gen. Das historisch überlieferte Fenster ist ein vierflügeliges Kreuzstockfenster mit horizontaler Sprossenteilung. Das giebelständig zur Straße orientierte steile und symmetrische Satteldach standig zur Straße orientierte steile und symmetrische Sätteldach ist mit kleinformatigen roten Dachziegeln gedeckt. Das Hauptgebäude hat ein von den Nebengebäuden unabhängiges Dach. Die nachträglich vorgesetzten eingeschossigen Veranden sind schlanke, hell gestrichene Holzkonstruktionen mit filigranen Profilen und hatten ursprünglich keine Terrassen.

yp 2: Mehrgeschossige Bauten auf historischen Parzellen

Die zwei- bis dreigeschossigen Bauten stellen Aufstockungen oder Erneuerungen des Typ 1 dar. Die Fassaden besitzen meist drei Achsen mit hochrechteckigen Öffnungen. Der symmetrische Fassadenaufbau wird durch Gesimsbänder, Lisenen sowie weitere Putzelemente rhythmisiert und häufig durch einen flachen Dreiecksgiebel abgeschlossen. Das Dach ist als flach geneigtes Satteldach mit Pappdeckung ausgebildet.

Die Veranda mit Terrasse ist meist ein integraler Bestandteil der Neugestaltung. Teilweise befinden sich in den oberen Geschossen

Typ 3: Traufständige Bauten am Georginenplatz
Dieser ursprünglich eingeschossige Gebäudetyp steht mit seiner
Traufseite breit gelagert zum Platz orientiert und besitzt ein
Krüppelwalm- oder ein Satteldach, das von einem mittig angeordnetem Zwerchhaus betont wird. Der Fassade vorgelagert ist
eine Veranda mit darüber liegender Terrasse. Vielfach wurden
diese Gebäude seiter unwenbet und eufgestselt. diese Gebäude später umgebaut und aufgestockt.

Tvp 4: Historische Hotelbauten

Sie stehen an städtebaulich exponierten Punkten an Straßenkreuzungen und mit Orientierung zum Wasser. Ihre großen, vorwiegend breit gelagerten Baukörper sind von der Reihung sich wiederholender Fensterachsen geprägt. Die Fassaden werden durch Gliederungselemente wie Gesimse und Lisenen in unterschiedlicher stilistischer Ausprägung belebt. Balkone setzen architektonische Akzente.

Typ 5: Sonderbauformen

Sie sind aufgrund ihrer besonderen Funktion singuläre Bauten mit

jeweils eigener Formensprache wie Vogtei, Leuchtturm, Teepott, Pfarrhaus oder Hauptzollamt. Ihre Architekturen setzten wichtige Merkzeichen innerhalb des Ortes.

Typ 6: Ortsuntypische Bauten

Sie sind nicht in die vorgenannte Typologie einzuordnen, da sie keine Anbindung an die lokale Bautradition aufweisen und ohne historisch-funktionalen Bezug zum Standort erbaut wurden. b) die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:

Gemeinsam sind den vorgenannten Gebäudetypen folgende Gestaltungsmerkmale:

<u>Veranden/Terrassen</u>
Veranden sind ein prägender Bestandteil des Ortsbildes und Zeugnis der historischen Entwicklung Warnemündes zum Badeort. Die ersten Veranden waren nur aus Holz, später kamen Ausführungen in Fachwerk oder Stein hinzu. Die ursprüngliche Funktion als Wohnveranda hat sich vor allem in der Alexandrinenstraße, am Georginenplatz und Am Strom 4 - 56 sowie 115 - 122 erhalten. Hier weisen die Veranden einen durchgehenden massiven Sockel auf. Die Fensterfront ist unterteilt in Oberlicht, stehendes Fensterformat und Brüstungsfeld, welches massiv oder als Kassettenfüllung ausgebildet sein kann; die Fensterrahmen als Rasselleinunung ausgebildet sein kalin, die Feilsterfahlen sind schmal und aus Holz; Kämpfer und Profilleisten sorgen für Plastizität. Der Fassadenrhythmus weist auch ungleich breite Felder oder Asymmetrien (seitliche Tür) auf. Auf den Veranden gibt es häufig Terrassen, die Geländer sind im Allgemeinen aus Metall mit senkrechter Gliederung.

<u>Schaufensteranlagen</u> Seit Beginn des 20. Jh. wurden Veranden zu Läden umgebaut, vorrangig in den Straßenzügen Am Leuchtturm sowie Am Strom 60 - 106. Das Gestaltungsprinzip der historischen Veranden mit Oberlicht, stehendem Fensterformat und Brüstungsfeld bzw. Sockel wurde dabei auf die neue Nutzung übertragen. Die Schaufensteranlagen sind gestalterisch und farblich in die historische Fassade eingebunden, liegen in der Ebene der Hauptfassade und sind nicht zurückgesetzt. Sie bestehen aus feststehenden und sind nicht zurückgesetzt. Sie bestehen aus feststehenden und beweglichen Elementen, dabei wird nicht die gesamte Schaufens-terfläche aufgeklappt, zumindest die Seitenteile sind feststehend. In geschlossenem Zustand weisen sie vertikale und horizontale Gliederungselemente auf, ein Sockel ist erkennbar. Die schmalen Rahmen sind aus Holz oder Metall, rahmenlose Glaselemente sind unüblich.

Markisen und Werbeanlagen

Die Markisen über den Schaufenstern orientieren sich am Rhythmus der Fensteröffnungen und sind farblich auf die Fassade abgestimmt. Werbeanlagen als Ausleger, offene Buchstabenschrift oder Angebotstafeln fügen sich in die Fassadenstruktur ein und verdecken keine architektonische Gliederungselemente.

Charakteristisch sind schlichte Putzfassaden, vorrangig als Glattputz. Kratz-, Struktur- oder Buntsteinputze sind untypisch.

Farbigkeit Die Fassaden sind in hellen Farbtönen gehalten, Fenster historisch vor allem grün und grau; weiße Fenster erst seit Anfang des 20. Jh. vorhanden; Hauseingangstüren meist dunkel.

Fenster sind überwiegend aus Holz und im hochrechteckigen Format ausgebildet. Die Gesamtfläche der Fensteröffnungen ist kleiner als die massive Fassadenfläche. Das historische Fenster hat im Unterlicht zwei Flügel mit doppelter Teilung durch waage-rechte Sprossen sowie ein separates Oberlicht mit ein oder zwei Flügeln; neuere Fenster meist nur zweiflügelig. In die Glasflächen integrierte ,unechte' Sprossen sind untypisch.

Türen liegen in der Fassadenebene. In öffentlich einsehbaren Bereichen sind keine Vordächer, Windfänge o. Ä. üblich. Die Tüschentür liegt in der Fassadenebene des Hauptgebäudes.

Fortsetzung auf Seite 6

c) die Maßstäblichkeit der Bebauung: Höhe und Volumen der Baukörper sind nicht einheitlich. Die unterschiedliche Höhenentwicklung innerhalb gewisser Grenzen macht die Besonderheit dieses Denkmalbereiches aus

In der Alexandrinenstraße und im südlichen Bereich Am Strom dominieren eingeschossige, giebelständige Häuser die Westseiten. Die Ostseite der Alexandrinenstraße (ehemals Gärten der Parzellen Am Strom) besitzt eine heterogene Bebauung. Der nördliche Teil Am Strom sowie die Straße Am Leuchtturm werden geprägt durch eingeschossige Bauten, zweigeschossige schmale

Pensionshäuser und große Hotelbauten.
Der Georginenplatz wird von ein- bis zweigeschossigen traufständigen Bauten eingefasst.

d) die räumlichen Bezüge

Die Bauten Am Strom und die davor gelegene Wasserfläche mit den Bootsanlegern fungieren als Prospekt des Ortes. Die Sichtbeziehung vom Bahnhof in die Kirchenstraße ist ein wichtiger Orientierungspunkt. Die Vogtei und das gegenüberliegende Hotel schaffen eine Torsituation, durch das der Eintritt in den Ort markiert wird. Die Straße Am Leuchtturm mit der durchgehenden Bebauung ist mit ihren Fassaden auf das Meer orientiert und bildet den Rahmen für die Solitärbauten Leuchtturm und Teepott, die in ihrer wirkungsvollen Gruppierung den städtebaulichen Raum weiträumig - bis hinaus auf See - dominieren.

e) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung: Sie sind gekennzeichnet durch den historischen Straßengrundriss, die Gliederung der Straße mit ihrem Bordverlauf und die Frei-flächen. Die Straßen sind durch Natursteinborde in Bürgersteig und Fahrbahn untergliedert, die Gehwege mit Klinkerpflaster oder Betonplatten belegt, die Fahrbahn mit Granitgroßpflaster in Reihe bzw. polygonal. Die Flächen zwischen Haus und Gehweg sind entweder mit Veranden überbaut, gepflastert (oft Lesesteine) oder als Vorgarten bepflanzt. Die zur Tüsche führenden Wege sind im Material der Gehwege befestigt.

Der obere Weg Am Strom ist als Promenade ausgebildet mit Gehwegen aus Betonplatten und einem markanten Baumstreifen in wassergebundener Decke. Am Strom 26 - 54 sind den Häusern große Grünflächen vorgelagert, vor Nr. 61 - 97 befinden sich zwischen Promenadenweg und Uferstraße Grünanlagen, an markanten Punkten von Freisitzen unterbrochen, vor Nr. 115 -122 gibt es als Besonderheit Terrassengärten mit schmalen Zugängen zu den Wohngebäuden, jedoch keine Läden oder Gastronomie mit befestigter Vorfläche. Die schmalen Querstraßen sind ohne Gehweg nur mit Granitpflaster belegt.

Der Georginenplatz besitzt ein erhöhtes Rasenplateau mit Baumeinfassung und Zierpflanzen. Der Straßenzug Am Leuchtturm ist asphaltiert, der Gehweg mit Betonplatten belegt. Der Platz ist gegenüber der Straße erhöht und mit Betonwerksteinpflaster und geschnittenen Bäumen, die das Stephan-Jantzen-Denkmal einrahgestaltet. Lockere Baumpflanzungen begleiten die Straßen. Die Vorgärten und rückwärtigen Gärten haben meist eine Einfrie-

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.
(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser

Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rostock, 2. Dezember 2013

Roland Methling Oberbürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde

Anlagen

- 1 Begründung 2 Übersichtskarte Grenzen des Denkmalbereiches
- 3 Übersichtskarte Grenze zum Schwarzen Weg

Anlage 1 zur Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches "Historischer Ortskern Warnemünde" vom **2. Dezember 2013**

Begründung

Der in § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil der Ortskern mit seinen erhaltenen historischen Strukturen und Gebäuden die Geschichte Warnemündes dokumentiert. Der besondere Wert des Denkmalbereichs liegt in der Nachvollziehbarkeit der baulichen Entwicklung seit der Entstehungszeit mit der jeweils zeittypischen architektonischen Gestaltung, die die verschiedenen Stadien der Entwicklung vom Fischerdorf zum Badeort bezeugen.

Bauhistorische Entwicklung Zur Orientierung werden bei Ortsangaben die heutigen Straßennamen und Hausnummern verwendet.

Um 1200 entstand die erste Ansiedlung auf einer Halbinsel, die östlich vom Alten Strom sowie westlich und südlich von einem Bootsgraben umschlossen war. Nördlich begrenzte eine große Düne (zwischen IV. und V. Querstraße) den Ort und verengte den Fluss, der dadurch nur für kleine Boote schiffbar war. Südlich der jetzigen Drehbrücke war der Strom breiter und tiefer und bildete einen natürlichen Hafen, der über den Breitling und das östlich gelegene "Alte Tief" mit der Ostsee verbunden war.

Die einzige landseitige Verbindung war der Weg von Diedrichshagen, der zwischen dem großen Moor und der Düne entlang führte und in die Kirchenstraße mündete. Dort schloss sich das Zentrum der Siedlung an mit Vogtei und alter Kirche, die nördlich der Kirchenstraße lag. Die Wohnhäuser befanden sich südlich der Vogtei. In der "Vörreeg" (Am Strom 33 - 58) drängten sie sich dicht aneinander. Extrem schmale und tiefe Parzellen sollten möglichst vielen Bewohnern, Fischern und Seefahrern, den Zugang zum Fluss ermöglichen. Hinter der "Vörreeg" entstand parallel ein zweiter Straßenzug, die "Achterreeg" (Alexandrinenstr.). Über den Bootsgraben konnten kleinere Boote die Rückseite dieser Grundstücke erreichen.

Die spezielle Parzellenform führte zur Entwicklung des "Warnemünder Hauses", eine Abwandlung des mecklenburgischen Mittelflurhauses. Es wurde in Fachwerk mit dem Giebel nach Osten errichtet. Der seitlich gelegene Flur verlief durch das gesamte Hauptgebäude (Seitendielenhaus). Straßenseitig zweigte die Stube ab, gefolgt von Küche und Kammer. Es schlossen sich eine schmale Kemlade und ein breiter Stall an, die einen kleinen Hof einfassten. Dahinter lag der Garten. Der schmale Gang auf der Südseite, die Tüsche, diente der Entwässerung der Reetdächer sowie der Hoferschließung.

Der strategisch bedeutsame Ort wurde 1323 durch die Stadt Rostock vom Mecklenburger Herzog erworben. Im 15. Jh. wurde die Hafeneinfahrt vom "Alten Tief" nach Warnemünde verlegt und der jetzige Alte Strom entstand. Nördlich der Kirchenstraße erweiterte sich die Siedlung bis zur Düne, auf der die Leuchte stand. Das 17. Jh. führte zum Niedergang des Ortes. Auf Druck der Rostocker Kaufleute wurde die Handelsschifffahrt verboten. Im Dreißigjährigen und im Nordischen Krieg litt Warnemünde unter der Besetzung durch verschiedene Truppen.

In der Mitte des 18. Jh. stabilisierten sich die politischen Verhältnisse und es setzte eine rege Bautätigkeit ein. Um 1800 erreichte die Bebauung im Norden die Georginenstraße und im Süden das jetzige Stromende. Anfang des 19. Jh. folgten die Häuser am nördlichen Stromende, deren Rückseiten bis zur Straße Am Leuchtturm reichten. Bei all diesen Neubauten wurde die überkommende schmale Parzellenstruktur beibehalten. Erst am Georginenplatz kam in den 1840er Jahren ein neuer Bautyp auf. Statt mit dem schmalen Giebel stand es mit der breit gelagerten Traufe zur Straße.

Das Krüppelwalmdach wurde von einem Zwerchhaus unterbrochen. Dieser Haustyp fand später in den neu angelegten Straßen seine weitere Anwendung. In der 1. Hälfte des 19. Jh. begann sich das Bäderwesen zu entwickeln. Die ersten Gäste wurden in den kleinen Häusern beherbergt, vorgebaute Holzveranden (ab 1857 belegt) boten zusätzlichen Raum. Zuerst nur im Sommer genutzt,

wurden sie später beheizbar ausgebaut und dienten als allgemeiner Wohnraum.

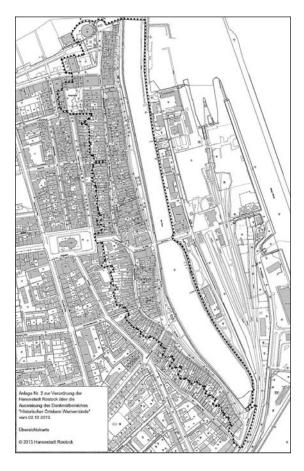
Der Bau der Chaussee nach Rostock 1860 und der Bahnanschluss 1886 führten zu einer wachsenden Zahl der Gäste. Um diese unterzubringen, wurden die alten Häuser aufgestockt und ausgebaut. Darüber hinaus entstanden neue, aufwändig gestaltete Pensions- und Hotelbauten.

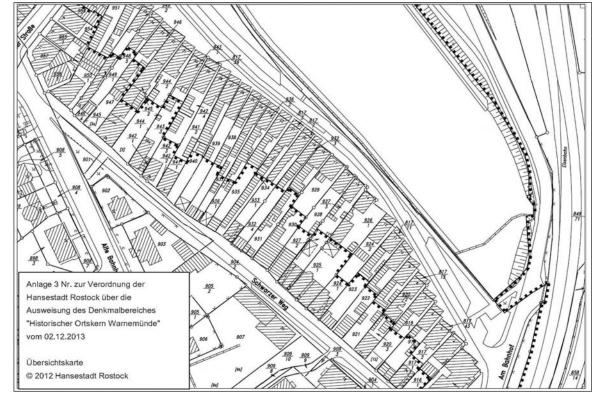
Die positive wirtschaftliche Entwicklung führte zu einem weiteren Wachstum Warnemündes; die Rückseiten der Grundstücke mit ihren Gärten wurden überbaut und neue Straßen westlich der Alexandrinenstraße angelegt. Mit dem Kirchenplatz und der 1874 geweihten Kirche entstand ein neuer Mittelpunkt des Ortes. Die alte Kirche Am Strom wurde daraufhin abgebrochen und die Fläche mit Hotels bebaut. Um 1900 war damit die räumliche Entwicklung des historischen Ortskerns im Wesentlichen abgeschlossen.

Zum Zentrum des Fremdenverkehrs entwickelte sich der Platz am Leuchtturm. Hier begann die Kette der auf das Meer orientierten Hotel- und Pensionsbauten, die sich nach Westen entlang der Seepromenade aufreihten. Der Abschluss bildete das 1928 eröffnete Kurhaus.

Der Ortskern erlitt im Krieg nur geringe Schäden. Dazu gehörte jedoch die Zerstörung des 1926 errichteten ersten Teepotts. 1968 wurde der Nachfolgebau als spektakuläre Hyparschalenkonstruktion errichtet.

In der 2. Hälfte des 20. Jh. forderte der zunehmend schlechter werdende Bauzustand der historischen Gebäude umfangreiche Erneuerungen. Viele alte Holzveranden wurden durch Typen-lösungen mit massiven Seitenwänden und Fachwerkfront ersetzt. Seit den 90er Jahren finden im Denkmalbereich umfangreiche Sanierungen der Bausubstanz und der Freiflächen statt.





Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.MI.138 "Ehemalige Neptunwerft"

Das Plangebiet wird begrenzt: im Norden:

durch die Bundeswasserstraße Unterwarnow,

im Osten:

durch die Lübecker Straße,

im Süden:

durch die Werftstraße,

im Westen: durch den Kayenmühlengraben.

(siehe Übersichtsplan)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 6.11.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.MI.138 für das Gebiet "Ehemalige Neptunwerft", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu, sowie die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft und im Bauamt, Abteilung Bauordnung, (hier nur Bebauungsplan und Begründung) im Haus des Bauens und der Umwelt, Holbeinplatz 14, ienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert wurde, bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist

der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung Entschädigungsansprüche Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Ĵuli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-,

Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Rostock, 5.12.2013

Roland Methling Oberbürgermeister



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.MI.138 "Ehemalige Neptunwerft"

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 11.MI.114 "Holzhalbinsel"

begrenzt:

im Norden und Osten:

durch die Unterwarnow Mittelwasserlinie

im Süden:

durch die Straße mit der Straßenbahntrasse "Am Petridamm", die L22, Vorpommernbrücke/ "Rövershäger Chaussee", "Am Strande" im Westen:

durch das "Ludewigbecken" als Bestandteil der Unterwarnow, begradigte Mittelwasserlinie (an den Geltungsbereich grenzt unmittelbar der B-Plan Nr. 11.MK.113 "Silohalbinsel" an)

(siehe Übersichtsplan)

Der vom 27.09.2012 bis zum 29.10.2012 öffentlich ausgelegte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung wurden geändert und ergänzt.

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.MI.114 und der Entwurf der Begründung liegen

vom 6. bis zum 17. Januar 2014

im Haus des Bauens und der Umwelt, Holbeinplatz 14, Foyer der 6. Etage, zu folgenden Zeiten

öffentlich aus: Montag, Mittwoch 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr Dienstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.30 Uhr Donnerstag 8.00 bis 12.00 und

13.00 bis 16.00 Uhr 8.00 bis 13.00 Uhr

Während dieser, gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB, verkürzten Auslegungszeit können von jedermann Anregungen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Zulässigkeit von Stellung-nahmen wird hiermit auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt. Die geänderten und ergänzten Festsetzungen sowie Passagen in der Begründung bestehen in:

- der Verschiebung von Baugrenzen,
- Festsetzungen zu Abstandsflächen,
- Änderungen der maximal zulässigen Gebäudehöhen (Gebäudehöhen in m über

- einer Verschiebung des Pflanzgebotes im Norden des Baugebiets 3,
- Verlängerung des Fußweges vom Gaffelschonerweg nach Norden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

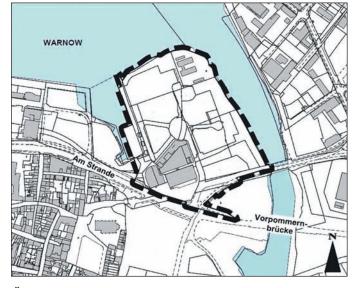
Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung im beschleunigten einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Hinweis:

Für das genannte Gebiet liegen während des oben genannten Zeitraumes der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu ferner im Ortsamt Mitte, Neuer Markt 1a, zu den öffentlichen Sprechzeiten, aus.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu können im Internet unter www.rostock.de eingesehen werden.

Ralph Müller Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 11.MI.114

Aufgabenstellung für den städtebaulichen Ideenwettbewerb für das Areal Bussebart/Stadthafen wird öffentlich vorgestellt

Die Auslobungsunterlagen für den städtebaulichen Ideenwettbewerb für den Bereich zwischen Langer Straße und Stadthafen an der Nordwestkante der historischen Altstadt werden ab Anfang Januar 2014 im Ortsbeirat Stadtmitte sowie in den Ausschüssen der Bürgerschaft öffentlich vorgestellt.

Ziel des Wettbewerbs ist es, Entwicklungsmöglichkeiten für die bisher unbebauten Flächen herauszuarbeiten, aber vor allem den endgültigen Standort für ein neues Stadttheater zu finden. Es

sollen gute und interessante Lösungsansätze für ein übergreifendes Bebauungskonzept, mögliche Nutzungsverteilungen, für die Verbindung zwischen Stadthafen und Innenstadt, die Organisation des Verkehrs und die Anbindung des ÖPNV, die Neuorganisation von Veranstaltungsflächen und für die Freiraumgestaltung gefunden werden. Ende Oktober starteten mit einem öffentlichen Bürgerforum die Vorbereitungen für den städtebaulichen Ideenwettbewerb. Die Bürgerinnen und Bürger hatten im Rahmen dieses Forums ihre Vorstellungen und Meinungen zu städtebaulichen, verkehrlichen und Freiraumaspekten in Arbeitsgruppen in die Aufgabenstellung für den Ideenwettbewerb mit eingebracht. Insbesondere Sicht- und Wegeachsen zum Wasser, die Entwicklung eines öffentlichen kulturellen Forums im und um das zukünftige Theater mit hohen Aufenthaltsund Nutzungsqualitäten und eine Nahverkehrsanbindung waren wichtige Schwerpunktthemen in dieser öffentlichen

Diskussion. Das zukünftige Preisgericht für den städtebaulichen Ideenwettbewerb hat sich in einem Kolloquium ebenfalls mit dem Entwurf der Auslobungsunterlagen beschäftigt und Hinweise zu Inhalt und Verfahren

Neben einer Reihe von Architekturfachleuten mit Erfahrungen für komplexe Stadtentwicklungsprozesse und auch für Theaterneubauten wie der Architektin Anna Brunow aus Helsinki, dem Architekten und Stadtplaner Prof.

Walter Ackers aus Braunschweig oder dem Landschaftsarchitekten Axel Lohrer aus München werden auch zwei auf dem ersten Bürgerforum gewählte Bürgervertreter Gäste der Preisgerichtssitzungen sein. Finden die Auslobungsunterlagen die öffentliche Zustimmung und werden dann Ende Februar im Hauptausschuss in ihrer endgültigen Formulierung beschlossen, kann an-Wettbewerb schließend der starten. Dessen Ergebnisse wären dann im September 2014 möglich.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 0381 381-6010, -6014, Fax: 0381 381-6900

2. Vergabe-Nr.: 001/88/14

3. Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

4. Ausführungsort: Brahestr. 6a, 18059 Rostock

5. Ausführungszeit: Los 1.4: Lose 20, 21, 22 und 23:

April 2014 bis Oktober 2014 6. Art und Umfang:

1. April 2014 bis 15. Juni 2014

Der Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Komplettsanierung KITA ..Rappelkiste⁴

Wesentlicher Leistungsumfang:

- Los 1.4: Abbruch
 ca. 2.760 m³ Komplettabbruch Gebäudeteile in Plattenbau-
- ca. 600 m³ Verfüllen der Baugruben
- Erstellen von Öffnungen in tragenden Stahlbetonwänden Abbruch von tragenden Stahlbetonwänden
- ca. 400 m² Abbruch nichttragender Wände ca. 2.300 m² Estrichabbruch
- Demontage haustechnischer Anlagen
- Schadstoffentsorgung
- Abbruch Einbauten
- <u>Los 20:</u> <u>Sanitărinstallation</u> 145 m PP-Rohr DN50-100 385 m SML Rohr DN50-150
- 27 m KML Rohr DN50-100
- 315 m Edelstahlrohr
- 350 m Mehrschichtverbundrohr
- 93 St Sanitär- Einrichtungen 365 m KG- Rohr einschl. Erdarbeiten
- 1 St Fettabscheider NG 4 2 St Reinigungsschächte 170 m Befahren vorh. Abwasserleitung

- Los 21: Heizungsinstallation

 137 St Ventilprofilheizkörper

 210 m² Fussbodenheizung

 1725 m C- Stahl DN12-50 einschl. Isolierung
- St Heizungsverteiler mit 4 Heizkreisen einschl. Regelung
 <u>Lüftungstechnische Anlagen</u>
 St Kombiniertes Zu-und Abluftgerät mit WRG wetterfest
- Regelung RLT
- 2 St Küchenhauben 108 m² Kanalnetz mit Formteilen
- 27 St Einzelraumentlüfter 67 m Wickelfalzrohr
- 42 St Außenwandnachströmelemente

Starkstrom- und Fernmeldeanlagen

- Leistung Starkstromanlage
 1 St Zählerschrank mit Wandlermessung
- 1 St NSHV
- 11 St Unterverteilungen 500 St Installationsgeräte
- 380 St Leuchten
- 34 St Rettungszeichenleuchten Einzelbatterie

- 1 St Erneuerung Blitzschutzanlage 100 m Kabelrinne
- 9750 m Starkstrom-Kabel 230 m Ringerder V4A
- KNX Bussystem für Beleuchtung

Leistung Fernmeldeanlage

- 1 St Hausalarmanlage mit 12 Handmeldern, 84 Rauchmelder und 39 Sirenen
- 1 St Datennetz mit 19" Schrank, 40 Datendosen, Patchfelder,
- 2000 Datenkabel duplex 1 St Türsprechanlage mit 13 Telefonen, Türstation, Telefonan-
- 7. Vergabeunterlagen:

schriftliche Anforderung bei unter 1. genannter Vergabestelle

Unkosten: Lose 1.4, 21,und 22: je 10,00 EUR + je 1,45 EUR Versand Los 20: 11,00 EUR + 2,40 EUR Versand Los 23: 16,00 EUR + 2,40 EUR Versand

lage, 1 St Behindertenrufanlage WC

Die Unterlagen werden losweise versandt. Letzter Versandtag ist der 17. Januar 2014 (Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Einzahlung: Empfänger Hansestadt Rostock,

IBAN: DE60 1203 0000 0000 1003 21

BIC: BYLADEM1001

Deutsche Kreditbank AG Zahlungsgrund: 60100018814A

Die Quittung über die Einzahlung ist der Anforderung beizu-

persönliche Abholung vom 6. bis 9. Januar 2014 im Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer 762/764 Unkosten: Lose 1.4, 21, 22: je 10,00 EUR Los 20: 11,00 EUR, Los 23: 16,00 EUR

(Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Einzahlung: Zentralkasse im Erdgeschoss, Zi. E 63.

8. Eröffnungstermin: 27. Januar 2014, Los 1.4: 10.00 Uhr, Los 20: 10.30 Uhr Los 21: 11.00 Uhr, Los 22: 13.00 Uhr, Los 23: 13.30 Uhr im Bauamt, Holbeinplatz 14, Beratungsraum 761

31. März 2014 9. Zuschlagsfristende:

10. Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter zugelassen. Eignungsnachweise gem. VOB/A § 6 Nr. 3 Abs. 2 entsprechend den Vergabeunterlagen. Die Nachprüfstelle gem. VOB/A § 21 ist das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstr. 1, 19055

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 0381 381-6010, -6014, Fax: 0381 381-6900

2. Vergabe-Nr.:

3. Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

4. Ausführungsort: Pablo-Picasso-Str. 36, 18147 Rostock

5. Ausführungszeit: April 2014 bis März 2015

6. Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und entwicklung der Hansestadt Rostock" schreibt folgende Der Eigenbetrieb Baumaßnahme aus:

Sanierung KITA "Seestern" in vier Bauabschnitten

Wesentlicher Leistungsumfang: Los 01: Rohbau

- Baustelleneinrichtung inkl. Bauwasser, Baustellentoilette, Bauzaun, Bauschild Provisorien wie Staubschutzwände und Lagercontainer sowie
- Sicherungsmaßnahmen sowie für die neue Erschließung
- ca. 400 m² Abdichtung und Dämmung des Kriechkellers
- inkl. Sockel
- Herstellung neuer Eingangspodeste mit Pflasterung (200 m²) inkl. Treppen (4 Stück) und Rampen (3 Stück) 3 St. Vordächer als Stahlkonstruktion herstellen
- ca. 100 St. Innentüren ausbauen und entsorgen ca. 900 m² Drempeldämmung ausbauen und entsorgen
- ca. 250 m² Stahlbetonwände in Teilflächen abbrechen ca. 300 m² Innenputzarbeiten in Teilflächen
- 20 St. Stahlträger und Stahlrahmen F 30 einbauen Herstellen eines Aufzugschachtes (3 Haltestellen) im Gebäude Herstellen, Erweitern bzw. von Türöffnungen

7. Vergabeunterlagen:

Schriftliche Anforderung bei unter 1. genannter Vergabestelle Unkosten: 10,00 EUR + 1,45 EUR Versand

Letzter Versandtag: 17. Januar 2014

(Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Èinzahlung:

Empfänger Hansestadt Rostock, IBAN: DE60 1203 0000 0000 1003 21

BIC: BYLADEM1001

Deutsche Kreditbank AG Zahlungsgrund: 60100028814A

Die Quittung über die Einzahlung ist der Anforderung beizu-

Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer 762/764
Unkosten: 10,00 EUR (Eine Erstattung erfolgt nicht.)
Einzahlung: Zentralkasse im Erdgeschoss, Zi. E 63.

8. Eröffnungstermin: 28. Januar 2014 im Bauamt, Holbeinplatz 14, Beratungsraum 761 28. Januar 2014, 8.30 Uhr

9. Zuschlagsfristende: 31. März 2014

10. Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter zugelassen. Eignungsnachweise gem. VOB/A § 6 Nr. 3 Abs. 2 entsprechend den Vergabeunterlagen. Die Nachprüfstelle gem. VOB/A § 21 ist das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin.

Neue Abfallsatzung beschlossen

Die Bürgerschaft beschloss am 4. Dezember 2013 eine neue Abfallsatzung (AbfS), die ab 1. Januar 2014 in Kraft tritt. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen, wurde wegen der besseren Lesbarkeit eine neue Abfallsatzung erarbeitet. Die Änderungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Abfallgebühren. Die Neufassung der Abfallsatzung greift im Wesentlichen auf den bisherigen Satzungstext zurück und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie Erfahrungen aus dem Vollzug der Abfallsatzung.

Folgende Regelungen sind neu:

Gemäß § 9 (2) sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, Änderungen der Personenzahl dem Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, mindestens einmal jährlich zu melden. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass für eine Vielzahl von Grundstücken, Änderungen der Personenzahl oft über Jahre nicht gemeldet wurden und aufgrund dessen, Gebührenbescheide erstellt wurden. Das hatte für den Anschlusspflichtigen im ungünstigen Fall, entweder unangenehme Nachveranlagungen (bis zu vier Jahre rückwirkend) zur Folge oder es wurden

von ihm zu Hohe Abfallgebühren bezahlt, für die es keinen Rückerstattungsanspruch gibt. Gemäß § 9 (7) ist die Hansestadt Rostock berechtigt, bei Feststellung einer abweichenden Personenzahl, die entsprechenden Veranlagungsdaten auch ohne Anzeige des Anschlusspflichtigen aufgrund der Daten des Einwohnermelderegisters zu ändern. Hierdurch soll die Stadt handlungsfähig bleiben, wenn ein Anschlusspflichtiger trotz Aufforderung seinen Mitwirkungspflichten aus der Abfallsatzung nicht nachkommt. Gemäß § 14 (3) können Abfallbehälter bereits am Abend vor

oder in sonstiger Weise zu behandeln. Hierdurch soll die Vermüllung der Umwelt (zum Beispiel durch Zerkleinerung von Sperrmüll) vermieden bzw. auf das unvermeidliche Maß reduziert werden.

dem Abfuhrtag ab 20 Uhr bereit-

Gemäß § 14 (11) ist es nicht

gestattet, bereitgestellte Abfälle

zu durchsuchen, zu sortieren

gestellt werden.

Gemäß § 16 Abs. 1, können nur noch große oder schwere Altgeräte, wie Kühlschränke, Waschmaschinen etc, aus Haushaltungen im Holsystem entsorgt werden. Kleinere Altgeräte, wie Toaster, Fön, Kaffeemaschine etc., können auf den vier Recyclinghöfen der Stadt, ohne Zusatzkosten, abgegeben werden. Es können auch kleinere Altgeräte in Kombination mit größeren zur Abholung angemeldet werden. Hierdurch soll unverhältnismäßiger Aufwand bei Abholung und Transport vermieden werden.

Für Fragen zur Abfallsatzung steht Ihnen im Amt für Umweltschutz, Ronald Lange, Tel. 0381 381-7314, gern zur Verfügung.

> Holger Matthäus Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBI. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBI. M-V S. 186, 187), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBI. I S. 212). § 7 Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 212), § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung - PflanzAbfLVO) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 281), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1110), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 4 Dezember 2013 die folgende Satzung erlassen: 5. 1110), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 4. Dezember 2013 die folgende Satzung erlassen:

Abkürzungsverzeichnis

Stadt AbfWG M-V Hansestadt Rostock Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Abfallverzeichnis-Verordnung KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz GewAbfV KV M-V Gewerbeabfallverordnung Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern Abfallwirtschaftsgesetz AbfWG M-V Mecklenburg-Vorpommern Gewerbeabfallverordnung PflanzAbfLVO Pflanzenabfalllandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern Elektro- und Elektronikgerätegesetz ElektroG

8 1 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Hansestadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, ist als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung für die Erfassung, den Transport und die weitere Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verantwortlich. Sie erfüllt damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie bedient sich zur Erfüllung dieser Pflicht zuverlässiger und sachkundiger Dritter (Drittbeauftragte). Die Aufgabenerfüllung orientiert sich am Stand der Technik sowie an den von Bund und Land vorgegebenen Rahmenbedingungen der Abfallwirt-

Abfallvermeidung

- (1) Jede Person soll die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung umfasst insbesondere folgende Pflichten:
- Abfälle, deren stoffliche oder energetische Verwertung möglich ist, getrennt zu sammeln, entsprechend bereitzustellen
- und zu überlassen, Problemstoffe in Abfällen zu vermeiden.
- (2) Die Stadt hat bei der Abfallvermeidung Vorbildfunktion.
- 1. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Planung von Baumaßnahmen und dem Vergabewesen, soll sie so handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie Verwertung von Abfällen gefördert werden. Insbesondere sind hierbei Erzeugnisse zu wählen, die a) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu ent-
- a) im Vergreich zu anderen Erzeignssch zu Weinger oder zu einesorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
 b) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
 c) aus Reststoffen oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind.
- Erzeugnisse, deren Einsatz aufgrund
- ihrer Zusammensetzung (z. B. PVC), bestimmter Inhaltstoffe (z. B. FCKW),
- ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind oder zur Verstärkung des Treibhauseffektes und damit zur Veränderung des Weltklimas beitragen, sind von dem öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben auszuschließen.
- . In öffentlichen Einrichtungen und auf Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen (Sondernutzung), sind Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben. Soweit die Abwassereinleitung nicht möglich ist, können verwertbare Einwegverpackungen und Behälter verwendet werden. Dies gilt entsprechend für kommunale Märkte.
- 3. Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften ein, an denen sie beteiligt ist, damit diese mit Vorbildwirkung die Entstehung von Abfällen vermeiden und die Wiederverwendung von Gegenständen und die Verwertung fördern.

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder deren Rechtsnach-folgerinnen und/oder Rechtsnachfolger. Nach einem Eigentümerwechsel ist bis zur Eintragung im Grundbuch auch diejenige Eigentümerin und/oder derjenige Eigentümer im Sinne dieser Satzung anzusehen, der den Nutzen aus dem Grundstück zieht und die Lasten desselben zu tragen hat.
- (2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit
- (3) Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen sowie andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haus-

haltungen ähnlich sind (Haus- und Geschäftsmüll, Sperrmüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, Straßenkehricht, Marktabfälle sowie Garten- und Parkabfälle).

- (4) Haus- und Geschäftsmüll im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe, die der Systemabfuhr der Stadt nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 AbfS unterliegen.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 GewAbfV).
- (6) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Geschäftsmüll) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus gewerblicher, industrieller, land- und forstwirtschaftlicher, gärtnerischer, Handels- und gastronomischer Einrichtungen sowie Einrichtungen wie Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser, alle Praxen und Büros von fersibereitlich Tätigen wie a. P. Ingestiger. Plannere und Arbit freiberuflich Tätigen, wie z.B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen sowie öffentliche Einrich-
- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammen-setzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Abfälle (§ 2 Nr. 1 GewAbfV).
- (8) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Haus- und Geschäftsmüll gesammelt und transportiert werden, wie z.B. Matratzen, Federbetten, Möbel, Fahrräder, Kinderwagen, Kleinschrott u.ä. Haushaltsgegenstände. Nicht zum Sperrmüll gehören Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren (z. B. Steine, Ziegel, Türen, Holzgebälk und Fenster mit Verglasung), Sanitäreinrichtungen, Altgeräte, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks, Motorräder, Mopeds und Fahrzeugteile. Sperrmüll ist einer Sortierung zuzuführen.
- (9) Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen (z. B. Baum- und Heckenschnitt). Diese Abfälle werden. soweit sie der Stadt überlassen werden, einer Verwertung zuge-
- (10) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushaltungen, die, soweit sie der Stadt überlassen werden, einer Verwertung zuzuführen sind:
- a) pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen sowie aus Haus- und Vorgärten wie Rasenschnitt, Schnittblumen, Wildkräuter, Laub, Balkonpflanzen, Weihnachtsbäume (ohne Lametta),

Fortsetzung von Seite 9

- b) Abfälle der Speisezubereitung wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, Essenreste, c) kompostierbare Verpackungsabfälle sowie durch Lebensmittel verunreinigte Kartonagen, kompostierbares Geschirr u. Ä., d) andere kompostierbare Abfälle wie Papiertücher, Säge- und Hobelspäne.
- (11) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind schadstoffhaltige, bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Haushaltschemikalien, Lösungsmittel, Altfarben, Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batte-
- (12) Abfälle zur Verwertung sind Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwendung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind und getrennt mit dem Ziel einer stofflichen oder energetischen Verwertung erfasst werden. Dazu gehören z.B. Verpackungsmaterial, Zeitungen und Zeitschriften, Altglas, Verbundstoffe, Bioabfälle, Altgeräte.
- (13) Papierabfälle zur Verwertung sind Papier, Pappe und Karton, z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prosz.b. Zeitungen, Zeitschriften, intestreite, Bucher, Ratatoge, Prospekte, Schulhefte, Notizblöcke, Schachteln, Kartonagen. Nicht zum verwertbaren Papier gehören: Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier (Papiertaschentücher, Windeln), verschmutzte oder nasse Papierabfälle.
- (14) Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektro-nikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (§ 3 Abs. 3 ElektroG).

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- (2) Die Stadt führt zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Haus- und Geschäftsmüll (Holsystem),
- Sperrmüll aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem), Papier aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
- Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen, (Hol- und Bringsystem).
- 5
- Bioabfälle aus Haushaltungen (Holsystem), Altgeräte aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
- Problemstoffe aus Haushaltungen (Bringsystem), Altglas aus Haushaltungen (Bringsystem),
- Kompostierbare Weihnachtsbäume (Holsystem).

Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) können zusammen mit Haus- und Geschäftsmüll entsorgt werden.

- (3) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
 1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe,
 2. Abfälle gemäß § 20 Abs. 2 KrWG, für die unter anderem Rücknahme- und Rückgabepflichten aufgrund einer Rechtsternen bestehen. verordnung bestehen, die in der Ausschlussliste (Anlage) aufgeführten Abfälle,
- soweit sie nicht aus Haushaltungen stammen und dort in kleineren Mengen angefallen sind, Flüssigkeiten, Bauabfälle, Altreifen, Fahrzeugwracks und
- Fahrzeugteile,
- 5. gewerbliche Siedlungsabfälle die verwertet werden.
- (4) Maßnahmen der Abfallentsorgung sind:1. das Sammeln und Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen entsprechend
- die Überwachung und Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallüberlassung auf den Grundstücken, die an die Abfall-entsorgung der Stadt angeschlossen sind sowie die Überwa-chung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen
- Eigenverwertung von Abfällen; das Einsammeln und Entsorgen verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht haftbar gemacht werden kann und ein Dritter nicht eintreten
- (5) Abfälle nach Abs. 3 sind von der Besitzerin oder dem Besitzer gemeinwohlverträglich zu entsorgen, dies bedeutet, dass Abfälle auf dem Grundstück nicht gelagert, abgelagert, vergraben, verbrannt oder in anderer Weise nicht Gemeinwohl verträglich entsorgt werden dürfen.

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines Grundstücks sind/ist berechtigt, das Grundstück im Rahmen der Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen zu lassen (Anschluss-recht); übt ein anderer als die Eigentümerin und/oder der Eigen-

- tümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er die Eigentümerin und/oder den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, so tritt dieser an Stelle der Eigentümerin und/oder des Eigentümers. Satz 1 findet auch Anwendung, soweit Grundstücke mit Wochenendhäusern, Ferienhäusern und -wohnungen, Lauben zu Wohnzwecken bebaut sind.
- (2) Die Anschlussberechtigten sowie die Personen, die Abfälle besitzen, haben das Recht, für die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle nach § 4 Abs. 2 die öffentliche Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen (Benutzungsrecht). Die unter § 3 Abs. 5 bis 14 genannten Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen.
- (3) Soweit bestimmte Abfälle aufgrund ihrer Art und Menge Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen bzw. einer Verwertungsanlage anzudienen. Auf Verlangen der Stadt ist über die Behandlung solcher Abfälle ein Nachweis zu erbringen.

Anschluss- und Benutzungszwang § 6

- (1) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes sind/ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen für Wohnzwecke genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin zwecke genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentumern und/oder der Eigentümer eines Grundstücks und jede andere Abfallbesitzerin und/oder jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieterin und/oder Mieter, Pächterin und/oder Pächter) sind/ist verpflichtet, die auf ihrem und/oder seinem Grundstück oder sonst bei ihr und/oder ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Satzung den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen (Benutzungszwang).
- (2) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes oder jede andere Abfallbesitzerin und/oder jeder andere Abfallbesitzer auf dem Grundstück, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. für gewerbliche, industrielle oder freiberufliche Zwecke genutzt wird, haben/ hat gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf dem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne für Geschäftsmüll nach Maßga-ben des § 12 Abs. 3 zu nutzen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). Die Erzeugerin oder der Erzeuger von Geschäftsmüll kann in Bezug auf ihre oder seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 1 selbst wahrnehmen, soweit und solange die Eigentümerin und/oder der Eigentümer des Grundstücks und die Stadt keine Einwände geltend machen. Die Grundstückseigentümerin und/oder der Grundstückseigentümer werden/wird von ihren und/oder seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihr und/oder ihm andere Anschlussund Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (4) Der Anschluss- und Benutzerzwang gilt gleichfalls für Besitzerinnen und Besitzer, Betreiberinnen und Betreiber und Nutzerinnen und Nutzer von Markt- und Verkaufsständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen.
- (5) Die Entsorgung von auf Seeschiffen anfallenden Abfällen ist in der Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock geregelt. Werftschiffe, Fischereifahrzeuge, Wassersportfahrzeuge sowie Schiffe mit langfristig zugeteiltem Liegeplatz unterliegen im Rahmen der allgemeinen Anbindung der entsprechend zugeordneten Schiffsliegeplätze dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung.

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang § 7

- (1) Abfälle aus Haushaltungen müssen nicht überlassen werden,
- auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden (Eigenkompostierung),
 aufgrund einer Verordnung nach § 25 KrWG zurückgegeben
- werden können, gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG gemeinnützig oder
- gewerblich gesammelt werden, in der Ausschlussliste (Anlage) aufgeführt sind (§ 20 Abs. 2
- (2) Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gilt die Überlas-

- Abfälle, die verwertet werden,
 Abfälle, die die Erzeugerin oder der Erzeuger oder die Besitzerin oder der Besitzer in eigenen Anlagen beseitigt oder durch einen sach- und fachkundigen beauftragten Dritten beseitigen lässt, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Die Übertragung an einen Dritten bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Die Stadt kann den Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch die Erzeugerin oder den Erzeuger oder die Besitzerin oder den Besitzer bzw. Dritte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

- 3. Abfälle, die von der Stadt gemäß § 20 Abs. 2 KrWG von der Entsorgung ausgeschlossen worden sind (Anlage).
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung für die Pflichtige und/oder den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Anschlusspflichtigen können auf Antrag bei der Stadt für einen zusammenhängenden begrenzten Zeitraum ab 12 Wochen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn für
- das Wohngrundstück zwar Personen bei der Meldebehörde gemeldet sind, es jedoch zeitweilig unbewohnt und unbenutzt
- 2. gewerblich genutzte Grundstücke wegen zeitweiliger Nichtnutzung kein Abfall anfällt.
- (5) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen und Fahrzeugteile, die gemäß § 20 Abs. 3 KrWG als Abfall gelten, werden, wenn die Entsorgung nicht durch die Halterin oder den Halter erfolgt, durch die Stadt auf Kosten der Halterin oder des Halters entsorgt.

Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt berät über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen. Die Stadt führt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit

Anmelde-, Mitteilungs- und Duldungspflichten

- (1) An- und Abmeldungen sowie Anträge auf Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter, des Behältervolumens oder der Entsorgungszyklen einschließlich der Anzeige der Eigenkompostierung haben durch die Anschlusspflichtigen schriftlich bei der Hansestadt Rostock, vertreten durch das Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, zu erfolgen, Dabei sind die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen gemäß § 22 zu beachten. Innerhalb eines Kalenderjahres ist ein Wechsel zwischen Eigenkompostierung und Nutzung der Biotonne bzw. umgekehrt nur einmal möglich.
- (2) Bei Wohngrundstücken ist vom Anschlusspflichtigen die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen anzugeben. Änderungen der Personenzahl sind dem Amt für Umweltschutz. Untere Abfallbehörde, mindestens einmal jährlich anzuzeigen.
- (3) Bei einem Übergang des Eigentums am Grundstück sind/ist sowohl die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer als auch die neue Eigentümerin und/oder der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich
- (4) Die Erzeugerin oder der Erzeuger und die Besitzerin oder der Besitzer von Abfällen haben auf Verlangen der Stadt über Herkunft, Menge und Zusammensetzung Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Sie haben über alle Fragen zur Abfallentsorgung und Gebührenberechnung Auskunft zu erteilen.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat entsprechend § 19 KrWG das Aufstellen der Abfallbehälter und das Betreten des Grundstücks durch die Beauftragten der Stadt zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung der Vorschriften dieser Satzung und weiterer abfallrechtlicher Bestimmungen zu dulden.
- (6) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, bei Feststellung einer abweichenden Personenzahl die entsprechenden Veranlagungsdaten auch ohne Anzeige des Anschlusspflichtigen auf Grund der Daten des Melderegisters zu ändern.

§ 10 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Wird der Abfall durch die Besitzerin oder den Besitzer zu einer hierfür geeigneten und zugelasse-nen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des bürgerlichen Rechts behandelt.
- (2) Haftungsrechtlich verantwortlich sind bis zur Leerung der Abfallbehälter die Anschlusspflichtigen für die ordnungsgemäße Aufstellung der Abfallbehälter. Bis zur Abholung von Abfällen nach § 3 Abs. 8, 9 und 14 ist die Besitzerin oder der Besitzer für die ordnungsgemäße Lagerung der Abfälle verantwortlich.

§ 11 Erfassungssysteme

- (1) Die Stadt bestimmt Art, Größe und Zweck der Erfassungssysteme. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind Abfallbehälter und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke (im Folgenden Abfallsack und Laubsack) mit folgendem Fassungs-
- vermögen zugelassen:

 1. für Hausmüll und Geschäftsmüll 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l und Abfallsäcke (70 l), für Bioabfälle 120 l und 240 l,

- für Papier 120 1, 240 1 und 1.100 1, für Leichtverpackungen 120 1, 240 1 und 1.100 1 und gelber Sack (70 l), für Altglas und Papier größer als 1.100 l (Sammelcontainer),
- für pflanzliche Abfälle (Laub, Rasenschnitt, Blumen- und Staudenschnitt sowie Wildkräuter) den Laubsack (1201).

Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen an, als die unter Nr. 1 genannten Behälter aufnehmen, können im Einzelfall mit der Stadt, Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.

- (2) Die Abfallbehälter für die Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 werden von den Drittbeauftragten gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über.
- (3) Neben den Abfallbehältern sind für vorübergehend erhöhte Haus- und Geschäftsmüllmengen nur die von der Stadt zugelasse-nen Abfallsäcke zu benutzen. Für die Entsorgung von erhöhtem Laubanfall kann der Laubsack verwendet werden. Die Abfallsäcke und Laubsäcke können bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, erworben werden.
- (4) Auf Antrag kann die Stadt eine ausschließliche Nutzung der unter Abs. 3 genannten Abfallsäcke gestatten, wenn auf einem Grundstück aus baulichen und anderen erheblichen Gründen die Aufstellung von festen Abfallbehältern nicht möglich ist.

Anzahl und Größe der Abfallbehälter 8 12

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind dafür verantwortlich, dass Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe vorhanden sind. Sie haben Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen auszuwählen, die zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich sind. Pro Grundstück und Gewerbe ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 1 im angemessenen Umfang vorzuhalten.
- (2) Als Richtwert gilt für Hausmüll und Papier aus privaten Haushaltungen ein Volumen von jeweils 15 i pro Person und
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Der Einwohnergleichwert entspricht dem Richtwert gemäß Abs. 2. Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

Unternehmen/	je Platz/Beschäf-	Einwohner-	
Institution	tigten/Bett	gleichwert	
 Krankenhäuser, 			
Kliniken u.ä. Einrich-	je Platz	1 Einwohnergleichwert	
tungen			
öffentliche Verwal-			
tungen, Geldinstitute,			
Verbände, Krankenkas-			
sen, Versicherungen, selb-	je 3 Beschäftigte	1 Einwohnergleichwert	
ständig Tätige der freien			
Berufe, selbstständige			
Handels-, Industrie- und			
Versicherungsvertreter			
3. Speisewirtschaften,			
Imbissstuben	je Beschäftigten	4 Einwohnergleichwerte	
4. Gaststättenbetriebe,			
die nur als Schankwirt-	je Beschäftigten	2 Einwohnergleichwerte	
schaft konzessioniert sind,			
Eisdielen			
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1 Einwohnergleichwert	
6. Lebensmitteleinzel- und			
Großhandel	je Beschäftigten	2 Einwohnergleichwerte	
7. sonstiger Einzel- und			
Großhandel	je Beschäftigten	0,5 Einwohnergleichwert	
8. Industrie, Handwerk			
und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5 Einwohnergleichwert	

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, können diese auf Antrag gemeinsam gesammelt werden. Dabei wird das sich aus Abs. 3 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (6) Abweichend kann auf Antrag, bei nachgewiesener Nutzung (6) Abweichend kann auf Antag, bei nachgewiesener Pulzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, durch die Anschlusspflichtigen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nach-weise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur

- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag einer gemeinsamen Behälterbestellung und -nutzung für benachbarte Grundstücke, unter Beachtung des Abs. 1 zustimmen. In dem gemeinschaftlich zu stellenden Antrag ist eine verantwortliche Schuldnerin oder ein verantwortlicher Schuldner für die Behältergebühr zu benennen. Mehrere Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümer können für Garten- sowie Bioabfälle, die aus Haushaltungen stammen, einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. In der Regel dürfen nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein.
- (8) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen feststellbar, dass der bereitgestellte Abfallbehälter nicht ausreichend ist, haben die Anschlusspflichtigen die Pflicht, umgehend eine Erhöhung der Entsorgung zu beantragen. Falls über mehrere Leerungen durch rechtswidrige Abfallablagerungen neben den Abfallbehälterstandplätzen ein unzureichendes Fassungsvermögen festgestellt wird und eine Beantragung eines erhöhten Fassungsvermögens oder eines erhöhten Entsorgungszyklus unterblieben ist, hat die Stadt das Recht, eine Erhöhung des Fassungsvermögens oder der Entsorgungszyklen anzuordnen.
- (9) Die Stadt widerruft eine nach § 9 Abs. 1 genehmigte Reduzierung der Abfallentsorgung, wenn sich herausstellt, dass das geringere Behältervolumen oder die verringerte Leerungshäufigkeit eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet.
- (10) Wird festgestellt, dass für eine Eigenkompostierung die notwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind oder wird die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betrieben, kann die Stadt die Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ablehnen oder widerrufen.

Abfuhrtermine und -zvklus

- (1) Abfälle können grundsätzlich an Werktagen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr eingesammelt werden. Besonders zu berücksichtigen sind Wohn- und ähnlich schutzwürdige Gebiete mit Entsorgungszeiten von 07.00 bis 20.00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann in diesen genannten Gebieten auch zwischen 06.00 und 07.00 Uhr sowie 20.00 und 22.00 Uhr, ebenso auch an Sonn- und Feiertagen abgefahren werden. Die Entsorgungstage werden durch die Drittbeauftragten den Anschlussgungstage werden durch die Drittbeauftragten den Anschluss-pflichtigen mitgeteilt. Fällt ein, planmäßiger Entsorgungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Diese Änderung wird durch die Drittbeauftragten bekannt gemacht.
- (2) Die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll erfolgt grundsätzlich wöchentlich (52 Entleerungen pro Jahr). In begründeten Fällen kann die Abfallentsorgung auf Antrag der Anschluss-pflichtigen abweichend davon in Anspruch genommen werden. Eine 14-tägliche Entsorgung kann bei 1.100-l-, 240-l-, 120-l- und 80-l-Abfallbehältern und eine 28-tägliche Entsorgung kann bei 120-l- und 80-l-Abfallbehältern erfolgen. Eine 2 x wöchentliche Entsorgung ist bei 1.100-l- und 240-l-Abfallbehältern möglich. Aufgrund einer gesonderten Vereinbarung kann die Entleerung der Abfallbehälter in begründeten Fällen außerhalb des Tourenplans vorgenommen werden.
- (3) Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in den Monaten April bis November wöchentlich, in den Monaten Dezember bis März 14-täglich.
- (4) Die Entsorgung der Papierabfälle in Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich 14-täglich. Bei 120-l- und 240-l-Behältern für Papier kann die Stadt auch eine 28-tägliche Entsorgung bestim-
- (5) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Arbeiten vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 14 Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr

- (1) Die Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Dieses gilt nicht für Abfälle nach \S 3 Abs. \S , \S , 11 und 14 aus Haushaltungen sowie für Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können. Abfälle nach § 3 Abs. 8, 9, und 14 sind getrennt von sonstigen Abfällen bereit zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und des Beförderns.
- (2) Die Bereitstellung und Herrichtung der Abstellflächen für Abfallbehälter hat auf dem Grund und Boden der jeweiligen Eigentümerin und/oder des jeweiligen Eigentümers zu erfolgen. Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer haben/hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und satzungsgemäß benutzt werden können.
- kehrsraum bereitzustellen, so dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht behindert bzw. gefährdet

- (4) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht wer-
- (5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.
- (6) Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die durch das Bereitstellen von Abfällen entstanden sind, haben die Anschlusspflichtigen und die Besitzerin und/oder der Besitzer von Abfällen unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt kann die Reinigung zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers vornehmen. In der Winterperiode sind die Aufstellplätze und Transportwege zum Entsorgungsfahrzeug durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer von Schnee und Eisglätte zu befreien.
- (7) Die nach § 11 Abs. 1 zugelassenen Säcke werden nur eingesammelt, wenn sie am Entsorgungstag neben den Abfallbehältern oder sofern Abfallbehälter nicht vorhanden sind, gesondert bereitgestellt werden, zugebunden und unbeschädigt sind.
- (8) Bei Neueinrichtung bzw. Änderung von Abstellflächen für Abfallbehälter ist rechtzeitig vor Beginn der Baurealisierung eine Information hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit der Fläche an den Drittbeauftragten vorzunehmen. Gleiches gilt für die Aufstellung von Abfallbehälterschränken sowie beim Gebrauch von Schließeinrichtungen.
- (9) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, den die Anschlusspflichtigen zu vertreten haben, so wird die Entleerung außerhalb der dafür festgelegten Tage nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten vorgenommen.
- (10) Bei durch die Drittbeauftragten verschuldeten Ausfällen der Haus- oder Geschäftsmüllentsorgung wird die Entleerung wenn möglich nachgeholt, anderenfalls besteht Anspruch auf anteilige Gebührenrückerstattung bezüglich der Behältergebühr. Ein Erstattungsanspruch ist durch die Anschlusspflichtige oder den Anschlusspflichtigen oder sonstige Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer unverzüglich geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (11) Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder in sonstiger Weise zu behandeln.

Benutzung der Abfallbehälter § 15

- (1) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie sind nach Benutzung geschlossen zu halten. Der Deckel muss sich stets schließen lassen. Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern unverdichtet und unter Verzicht auf den Einsatz technischer Hilfsmittel zur mechanischen Verdichtung zu sammeln. Abfallsäcke sind fest zu verschnüren. Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht eigenmächtig auf andere Grundstücke umgesetzt
- (2) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.
- (3) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder den Drittbeauftragten unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haften für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen, sofern sie ein Verschulden trifft (Obhutspflicht).
- (4) Der Einwurf von Altglas und Papier in Sammelcontainer darf nur montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sams-tags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht zulässig.
- (5) Es ist verboten, Abfälle neben den Sammelcontainern abzustellen oder die Abstellplätze auf andere Art zu verunreinigen.
- (6) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft aufgestellten öffentlichen Papierkörbe sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzel-nen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in die Papierkörbe andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.
- (7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert. Im Wiederholungsfall kann die Stadt fehlgefüllte Abfallbehalter. behälter für Papier, Leichtverpackungen und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 8 durch gebührenpflichtige Behälter für Hausmüll ersetzen.

Sperrmüll und Altgeräte § 16

(1) Sperrmüll und große oder schwere Altgeräte (z.B. Kühlschränke oder Waschmaschinen) aus Haushaltungen werden gesondert nach vorheriger Anmeldung beim Drittbeauftragten, durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer, unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände abgeholt. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin fest und kann eine mengenmäßige Begrenzung pro Abfuhr bestimmen.

- (2) Kleinere Altgeräte (z.B. Toaster, Fön, Kaffeemaschine) sind auf den Recyclinghöfen der Stadt abzugeben.
- (3) Die unter Abs. 1 genannten Abfälle sind erst am Vortag des Abfuhrtermins von der Besitzerin oder dem Besitzer so bereit zu stellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden.
- (4) Eine Abgabe der in Abs. 1 genannten Abfälle auf den Recyclinghöfen der Stadt ist möglich.

Problemabfälle aus Haushaltungen

Kleinmengen von Problemabfällen aus Haushaltungen werden auf den Recyclinghöfen der Stadt angenommen.

Garten- und Parkabfälle

(1) Gartenabfälle (Baum- und Gehölzrückschnitt), die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, werden nach vorheriger Anmeldung beim Drittbeauftragten unter Angabe der Menge abgeholt. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin sowie die Art und Weise der Abfuhr fest.
Eine Abgabe der Garten- und Parkabfälle auf den Recyclinghöfen

der Stadt ist möglich.

- (2) Garten- und Parkabfälle aus landschaftspflegerischer oder gewerblicher Tätigkeit sind durch Kompostierung, Schreddern und Mulchen oder in anderer geeigneter Weise zu verwerten.
- (3) Garten- und Parkabfälle dürfen nicht verbrannt werden.

Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

Abfallentsorgungsanlagen § 20

- (1) Die Annahme von folgenden Siedlungsabfällen erfolgt an der Restabfallbehandlungsanlage der EVG Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, Ost-West-Straße 22:

- gischen Abfallbehandlung be-steht (Abfallschlüssel 20 03 02), Straßenkehricht, wenn Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (Abfallschlüssel 20 03 03), Pappe und Papier, wenn Verwertungsprüfung nachweislich

- negativ ausfällt (Abfallschlüssel 20 01 01, 15 0101), Garten- und Parkabfälle, wenn nachweislich keine Möglich-keit zur biologischen Abfallbehandlung besteht (Abfall-schlüssel 20 02 01).
- (2) Auf den Recyclinghöfen der Hansestadt Rostock Dierkower Damm 34, Koppelweg 1, Zur Mooskuhle 1 und Etkar-André-Str. 54 können folgende Abfälle angeliefert werden: a) Sperrmüll,

- c) Park- und Gartenabfälle,d) Problemabfälle,
- e) Papier und Pappe,
- f) Altglas und
- g) Leichtverpackungen.
- (3) Die Recyclinghöfe sind die Sammelstellen für Altgeräte aus privaten Haushalten von Endnutzern und Vertreibern nach § 9 Abs. 3 ElektroG und Abholstellen der Stadt nach § 9 Abs. 5 ElektroG. Die Altgeräte sind in folgenden Gruppen in Behältnissen bereitzustellen:

 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
- Kühlgeräte,
- Information- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
- Gasentladungslampen und
- Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeit-geräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstru-
- (4) Abfälle sind so anzuliefern, dass der Betriebsablauf bei der Annahme nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung wird durch spezielle Benutzungsordnungen geregelt.

Gebühren

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen der Abfallwirtschaft werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.

Antrags- und Realisierungsfristen

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben das Grundstück vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn bis zum 15. des Monats zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, schriftlich anzumelden, damit eine Entsorgung zum kommenden Monatsersten erfolgen kann.
- (2) Anträge auf Änderungen der Abfallbehälteranzahl, der Behäl-(2) Anträge auf Anderungen der Abfallbehälteranzahl, der Behältergröße, der Entsorgungszyklen, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung müssen von der oder dem Anschlusspflichtigen bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, schriftlich gestellt werden. Bei Verringerung der Entsorgungsveranlagung müssen die Anträge bis zum letzten Tag des 2. Monats eines Quartals eingehen, damit sie frühestens vom folgenden Quartal an berücksichtigt werden können. Erhöhungen der Entsorgungsveranlagung und Informationen über Figentijder Entsorgungsveranlagung und Informationen über Eigentti-merwechsel sind bis zum 15. des Monats mitzuteilen, damit die Änderungen zum nächsten Monatsersten erfolgen können. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese veranlasst und es ergeht ein geänderter Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält die oder der Anschlusspflichtige von der Stadt eine begründete schriftliche Ablehnung.
- (3) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung müssen bis zum 15. des Monats vor Beendigung der Entsorgung mit Angabe der Gründe bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, einge-hen, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden
- (4) Bei Unterlassung der Mitteilung hat die oder der Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Frist von Abs. 1 bis 3 möglich.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen § 4 Abs. 3 und 5 Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht nach den Vorschriften des KrWG gemeinwohlverträglich entsorgt und dieses nicht durch entsprechende Belege nachweisen kann;
- entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt;
- entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 3 die Anmelde- und Anzeigepflicht nicht erfüllt;
- entgegen § 9 Abs. 3 der Stadt auf Verlangen die geforderten Nachweise und Analysen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung nicht vorlegt; entgegen § 12 Abs. 1 weniger Abfallbehältervolumen vorhält,
- als zur Aufnahme des bei ihr oder ihm regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist;
- entgegen § 12 Abs. 10 die notwendigen Voraussetzungen für eine Eigenkompostierung nicht erfüllt oder die Eigenkompos-
- tierung nicht ordnungsgemäß betreibt; entgegen § 14 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2 Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
- entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehålter früher bereitstellt, entgegen § 14 Abs. 6 Verunreinigungen von öffentlichen
- Flächen, die durch das Bereitstellen von Abfällen entstanden sind, nicht unverzüglich beseitigt,
- sind, nicht unverzugich beseitigt,
 10. entgegen § 14 Abs. 11, bereitgestellte Abfälle durchsucht, sortiert oder in sonstiger Weise behandelt,
 11. entgegen § 15 Abs. 1 Abfallbehälter nicht schonend behandelt, nicht verschlossen hält, feste Abfallbehälter so füllt, dass ihre Deckel nicht schließen, verdichtete Abfälle einfüllt oder Abfälle in den Abfallbehältern mit technischen Hilfsmitteln verdichtet.
- 12. entgegen § 15 Abs. 4 Sammelcontainer für Altglas und Papier außerhalb der vorgeschriebenen Zeit benutzt; 13. entgegen § 15 Abs. 5 Abfälle neben den Sammelcontainern
- abstellt oder den Abstellplatz für Sammelcontainer auf andere
- Art verunreinigt;

 14. entgegen § 15 Abs. 7 Abfallbehälter nicht mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt;
- 15. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 Sperrmüll und/oder Altgeräte ohne vorherige Anmeldung bereitstellt,
 16. entgegen § 16 Abs. 3 Sperrmüll und/oder Altgeräte früher
- bereitstellt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung AbfS) vom 29. November 2012 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2012), außer Kraft.

Rostock, 9. Dezember 2013

Roland Methling Oberbürgermeister

Anlage

Ausschlussliste der Abfallsatzung

Ausschlussliste der Abfallsatzung

01 04 99 Abfälle a. n. g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und
	chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen
	Bodenschätzen
	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05
	fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen
	Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der
	unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhal-
	tigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen
	Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter
	01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Boden-
	schätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07

- Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
- Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle 01 05 04
- 01 05 05*
- 10 1 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08
- 01 05 99 Abfälle a. n. g.
- Abfälle aus Landwirtschaft. Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
- 02.01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und
- Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen 02.01.01
- Abfälle aus tierischem Gewebe Abfälle aus pflanzlichem Gewebe 02 01 03
- 02 01 04
- Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), 02 01 06 Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 01 08* 02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter
- 02 01 08 fallen Metallabfälle 02 01 10
- 02 01 99
- Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungs-02 02 mitteln tierischen Ursprungs Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02
- Abfälle aus tierischem Gewebe für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe 02 02 03
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- Abfälle a. n. g.

Ahfall- Ahfallhezeichnung	05.06.04 Abfälle aus Kühlkolonnen
Abfall- Abfallbezeichnung schlüssel 02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen,	05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen 05 06 99 Abfälle a. n. g. 05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	05 07 01* quecksilberhaltige Abfälle 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen	05 07 99 Abfälle a. n. g. 06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren 06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure
02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 02 03 99 Abfälle a. n. g.	06 01 02* Salzsäure 06 01 03* Flusssäure
02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung 02 04 01 Rübenerde	06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure 06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure
02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06 01 06* andere Säure 06 01 99 Abfälle a. n. g.
02 04 99 Abfälle a. n. g. 02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung	06 02 Abfälle aus HZVA von Basen 06 02 01* Calciumhydroxid
02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06 02 03* Ammoniumhydroxid
 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 02 05 99 Abfälle a. n. g. 02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren 	06 02 04* Natrium- und Kaliumhydroxid 06 02 05* andere Basen
02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen	06 02 99 Abfälle a. n. g. 06 03 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden 06 03 11* fotte Salze und Lägungen die Granid enthalten
02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 02 06 99 Abfälle a. n. g.	06 03 11* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten 06 03 13* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13
02 07 Abfalle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	fallen 06 03 15* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation	06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen 06 03 99 Abfälle a. n. g.
02 07 03 Abfalle aus der chemischen Behandlung 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen 06 04 03* arsenhaltige Abfälle
02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 02 07 99 Abfälle a. n. g.	06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle 06 04 05* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
O3 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	06 04 99 Abfälle a. n. g. 06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	06 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 03 01 01 Rinden und Korkabfälle 03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten 	06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen 06 06 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und
03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Entschwefelungsprozessen 06 06 02* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
03 01 99 Abfälle a. n. g. 03 02 Abfälle aus der Holzkonservierung	06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen 06 06 99 Abfälle a. n. g.
03 02 01* halogenfreie organische Holzschutzmittel 03 02 02* chlororganische Holzschutzmittel	06 07 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie 06 07 01* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
03 02 03* metallorganische Holzschutzmittel 03 02 04* anorganische Holzschutzmittel	06 07 02* Aktivkohle aus der Chlorherstellung 06 07 03* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
03 02 05* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten 03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.	06 07 04* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure 06 07 99 Abfälle a. n. g.
O3 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle	06 08 Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen 06 08 02* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
03 03 02 Sulffitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen) 03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	06 08 99 Abfälle a. n. g. 06 09 Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	06 09 02 phosphorhaltige Schlacke 06 09 03* Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
03 03 09 Kalkschlammabfälle 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen 06 09 99 Abfälle a. n. g.
03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	06 10 Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
03 03 99 Abfälle a. n. g. 04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	06 10 02* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 06 10 99 Abfälle a. n. g.
04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie 04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle	06 11 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern 06 11 01 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
04 01 02 geäschertes Leimleder 04 01 03* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	06 11 99 Abfälle a. n. g. 06 13 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe 04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe	06 13 01* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide 06 13 02* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06 13 03 Industrieruß 06 13 04* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne) 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	06 13 05* Ofen- und Kaminruß 06 13 99 Abfälle a. n. g.
04 01 99 Abfälle a. n. g. 04 02 Abfälle aus der Textilindustrie	07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen 07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer
04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	Grundchemikalien 07 01 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
04 02 14* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	07 01 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
04 02 16* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	07 01 07* halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände 07 01 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
04 02 19* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die	07 01 09* halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien 07 01 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
unter 04 02 19 fallen 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	07 01 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die
04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern 04 02 99 Abfälle a. n. g.	unter 07 01 11 fallen 07 01 99 Abfälle a. n. g.
 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse Abfälle aus der Erdölraffination 	07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern 07 02 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
05 01 02* Entsalzungsschlämme 05 01 03* Bodenschlämme aus Tanks	07 02 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 07 02 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
05 01 04* saure Alkylschlämme 05 01 05* verschüttetes Öl	07 02 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände 07 02 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
05 01 06* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung 05 01 07* Säureteere	07 02 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien 07 02 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
05 01 08* andere Teere 05 01 09* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 02 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die
05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	unter 07 02 11 fallen 07 02 13 Kunststoffabfälle 07 02 14 * Abfälle von Zwatzstoffen die zefährliche Stoffe enthelten
05 01 11* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen 05 01 12* säurehaltige Öle	07 02 14* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten 07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fällen 07 02 16* gefährliche Stillen op arbeitung Abfälle
05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen 05 01 15* adkreughts Eitlestense	07 02 16* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle 07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
05 01 15* gebrauchte Filtertone 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung 05 01 17 Bitumen	07 02 99 Abfälle a. n. g. 07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11) 07 03 01* wässrige Weschflüssigkeiten und Mutterlaugen
05 01 17 Bitumen 05 01 99 Abfälle a. n. g. 05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse	07 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 07 03 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 07 03 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
05 06 01* Säureteere 05 06 03* andere Teere	07 03 04* andere organische Losemmer, waschrussigkeiten und Mutterlaugen 07 03 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände 07 03 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
05 00 05 andere recre	07 03 00 andere reactions- and Destinationstatesstande

Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen

Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie 10 04 Ablahe aus der thermischen Bleimetanurgie 10 04 01* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) 10 04 02* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)

10 03 30

10 03 99 10 04

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	08 04 13* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	derjenigen, die unter 08 01 13 fallen 08 04 15* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln
	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme
07 03 99	Abfälle a. n. g.	derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09),	08 04 17* Harzöle
07 04 01*	Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 04 99 Abfälle a. n. g. 08 05 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 05 01* Isocyanatabfälle
	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	09 Abfälle aus der fotografischen Industrie 09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	09 01 01* Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis
	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis 09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	09 01 04* Fixierbäder
0 / 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder 09 01 06* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten 09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien
	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen 09 01 13* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
	andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	09 01 99 Abfälle a. n. g. 10 Abfälle aus thermischen Prozessen
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die	10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
	unter 07 05 11 fallen	10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
07 05 14	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz 10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
	Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektions-	10 01 05 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von
07 00	mitteln und Körperpflegemitteln	Schlämmen
	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10 01 09* Schwefelsäure
	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10 01 13* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen 10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung,
	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände	die gefährliche Stoffe enthalten 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16
	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die	fallen
07 06 99	unter 07 06 11 fallen Abfälle a. n. g.	10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	und 10 01 18 fallen
07 07 01* 07 07 03*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	unter 10 01 20 fallen
	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände	10 01 22* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter
	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10 01 22 fallen 10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 24 Sande aus der Wirberseinentrederung 10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 10 01 99 Abfälle a. n. g.
	Abfälle a. n. g.	10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke 10 02 02 unverarbeitete Schlacke
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 01 11* 08 01 12	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen 10 02 10 Walzzunder
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen	10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen 10 02 13* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	gefährlichen Stoffen enthalten	10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	unter 10 02 13 fallen 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefähr-	10 02 99 Abfälle a. n. g.
08 01 18	liche Stoffe enthalten Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17	10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie 10 03 02 Anodenschrott
	fallen wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen	10 03 04* Schlacken aus der Erstschmelze 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
	gefährlichen Stoffen enthalten	10 03 08* Salzschlacken aus der Zweitschmelze
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	10 03 09* schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze 10 03 15* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	gefährlicher Menge abgibt
08 01 99 08 02	Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt 10 03 17* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen,
08 02 03	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	die unter 10 03 17 fallen 10 03 19* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
08 02 99	Abfälle a. n. g.	10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
08 03 08 03 07	Abfälle aus HZVA von Druckfarben wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	10 03 21* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen,
	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	die unter 10 03 21 fallen 10 03 23* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23
08 03 16*	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen Abfälle von Ätzlösungen	fallen 10 03 25* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl	10 03 27* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
08 03 99 08 04	Abfälle a. n. g. Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender	10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
	Materialien)	10 03 29* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und
UO U4 U9*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche	schwarzen Krätzen

Stoffe enthalten
08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

08 04 11* klebstoff- und Dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
	Calciumarsenat	10 11 99	Abfälle a. n. g.
	Filterstaub	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie
	andere Teilchen und Staub feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 12 01	Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen
	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		Teilchen und Staub
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		verworfene Formen
10 04 99	Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie		Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
	Filterstaub		Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
	andere Teilchen und Staub feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		Abfälle a. n. g.
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 05 10**	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
	Abfälle a. n. g.		asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 06 01	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme
	Filterstaub		derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
	andere Teilchen und Staub	10 13 12*	f feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen Betonabfälle und Betonschlämme
	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 13 11	Abfälle a. n. g.
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	10 14	Abfälle aus Krematorien
10 06 99 10 07	Abfälle aus der thermischen Silber- Gold- und Platinmetallurgie	10 14 01* 11	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und
	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	11	anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und
	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren,
	andere Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	11 01 05*	alkalisches Entfetten und Anodisierung) saure Beizlösungen
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	11 01 06*	Säuren a. n. g.
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
10 07 99 10 08	Abfälle a. n. g. Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie		Phosphatierschlämme Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
	Teilchen und Staub	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
	andere Schlacken Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche		wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
10 08 10	Gase in gefährlicher Menge abgeben	11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die
	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	11.01.16*	gefährliche Stoffe enthalten
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 14	Anodenschrott		Abfälle a. n. g.
	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit) Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
10.00.10#	unter 10 08 17 fallen	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter
	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	11.02.07*	11 02 05 fallen andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	Abfälle a. n. g.		Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
	Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		t cyanidhaltige Abfälle t andere Abfälle
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		Hartzink
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		Zinkasche feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		Abfälle a. n. g.
	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und
	Abfälle von Bindemitteln mit Äusnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	12.01.01	mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen		Eisenfeil- und -drehspäne Eisenstaub und -teile
10 09 99	Abfälle a. n. g.	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		NE-Metallstaub und -teilchen
	Ofenschlacke gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		Kunststoffspäne und -drehspäne halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		f halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen f synthetische Bearbeitungsöle
	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	12 01 13	Schweißabfälle
	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		fölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme) f biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
	Abfälle a. n. g.	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
	Glasfaserabfall Teilchen und Staub	12 01 99	Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	13 01	Abfälle von Hydraulikölen
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten
	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen feste Abfälle aus der Abgaschehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		chlorierte Emulsionen
	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		f nichtchlorierte Emulsionen f chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10.11.17 fellen		synthetische Hydrauliköle Shiologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
10 11 10:	unter 10 11 17 fallen	13 01 12	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle

unter 10 11 17 fallen 10 11 19* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

13 01 05* nichtchlorierte Emulsionen 13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis 13 01 10* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis 13 01 11* synthetische Hydrauliköle 13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle 13 01 13* andere Hydrauliköle

Abfall-	Abfallbezeichnung	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
schlüssel 13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten,
	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	16.05.07*	einschließlich Gemische von Laborchemikalien gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		enthalten
13 02 08* 13 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	16 06	16 05 08 fallen Batterien und Akkumulatoren
	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle		Bleibatterien Ni-Cd-Batterien
	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle		Quecksilber enthaltende Batterien
13 03 10* 13 04	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle Bilgenöle		Alkalibatterien (außer 16 06 03) andere Batterien und Akkumulatoren
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	16 07 16 07 08*	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) ölhaltige Abfälle
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
13 05 02*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	16 08	Abfälle a. n. g. Gebrauchte Katalysatoren
	Schlämme aus Einlaufschächten Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen
13 05 08* 13 07	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	16 08 03	enthalten gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
13 07 01*	Heizöl und Diesel	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
13 07 02* 13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	16 08 06*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
13 08 13 08 01*	Ölabfälle a. n. g. Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern		gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Oxidierende Stoffe
13 08 02*	andere Emulsionen	16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
13 08 99* 14	Abfälle a. n. g. Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische		Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	16 11 16 11 01*	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
15 01 03	Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall		andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 05	Verbundverpackungen	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme
15 01 06 15 01 07	gemischte Verpackungen Verpackungen aus Glas		derjenigen, die unter 16 11 03 fallen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		gefährliche Stoffe enthalten
	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	17 17 01	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	17 01 01	Beton
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 01 02 17 01 03	Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14,	17 02	17 01 06 fallen Holz, Glas und Kunststoff
16.01.02	16 06 und 16 08)	17 02 01	Holz
	Altfahrzeuge	17 02 02 17 02 03	
16 01 06 16 01 07*	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten Ölfilter	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
	Bestandteile, die PCB enthalten explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)		kohlenteerhaltige Bitumengemische Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte Metalle (einschließlich Legierungen)
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	17 04 02 17 04 03	Aluminium Blei
16 01 16	Flüssiggasbehälter	17 04 04	Zink
16 01 18	Eisenmetalle Nichteisenmetalle	17 04 06	
16 01 19 16 01 20	Kunststoffe Glas		gemischte Metalle Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
16 01 22	und 16 01 14 fallen Bauteile a. n. g.		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
16 01 99	Abfälle a. n. g.	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	17 05 05*	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe Dämmmaterial, das Asbest enthält
1	unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	17 09 17 09 01*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen,
16 04	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen Explosivabfälle		PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
16 04 01* 16 04 02*	Munition Feuerwerkskörperabfälle	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
	andere Explosivabfälle		
		I	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01,	19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme
18	17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege	derjenigen, die unter 19 08 11 fallen 19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem
18 01	stammen) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	Abwasser enthalten 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
18 01 02	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) + Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere	 19 08 99 Abfälle a. n. g. 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
	Anforderungen gestellt werden Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine	 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
18 01 06*	besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) + Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19 09 04 gebrauchte Aktivkohle 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
18 01 07 18 01 08*	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen zytotxische und zytostatische Arzneimittel	19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern 19 09 99 Abfälle a. n. g. 19 10 Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
18 01 10* 18 02	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	19 10 01 Eisen und Stahlabfälle 19 10 02 NE-Metall-Abfälle 19 10 03* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
18 02 01 18 02 02*	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen + Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe einfalten 19 10 05* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten 19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden + Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung 19 11 01* gebrauchte Filtertone
18 02 06 18 02 07*	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 11 02* Säureteere 19 11 03* wässrige flüssige Abfälle 19 11 04* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
18 02 08 19	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	 19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 19 10 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen 19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung
	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	 19 11 99 Abfälle a. n. g. 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern,
19 01 06* 19 01 07*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	Verdichten, Pelletieren) a. n. g. 19 12 01 Papier und Pappe 19 12 02 Eisenmetalle
19 01 11*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 12 03 Nichteisenmetalle 19 12 04 Kunststoff und Gummi 19 12 05 Glas
19 01 13* 19 01 14	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt 19 12 08 Textilien
19 01 16 19 01 17*	Kesselstaub mit Äusnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine) 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 01 19	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen Sande aus der Wirbelschichtfeuerung Abfälle a. n. g.	 19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung
19 02 19 02 03	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation) vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser 19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 04* 19 02 05*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen,	 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen 19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 07*	die unter 19 02 05 fallen Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen 19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter
19 02 09*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	19 13 05 fallen 19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a. n. g. Stabilisierte und verfestigte Abfälle ¹	19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
19 03 04* 19 03 05	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ² Abfälle stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
19 03 07 19 04	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	20 01 10 Bekleidung 20 01 11 Textilien 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
19 04 02*	verglaste Abfälle Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung nicht verglaste Festphase	20 01 99 sonstige Fraktionen a. n. g. 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
19 04 04 19 05	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	20 02 02 Boden und Steine 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle 20 03 Andere Siedlungsabfälle
19 05 02 19 05 03	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen nicht spezifikationsgerechter Kompost	20 03 04 Fäkalschlamm 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
19 05 99 19 06	Abfälle a. n. g. Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	* Gefährliche Abfallart
19 06 04 19 06 05	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen	 (1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG. (2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus
19 07	Abfällen Abfälle a. n. g. Deponiesickerwasser	Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas. (3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt,
19 07 03 19 08 19 08 01	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g. Sieb- und Rechenrückstände	Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.
19 08 05	Sandfangrückstände Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	Anmerkung: Bei den von der öffentlichen Abfallentsorgung nicht ausgeschlossenen Abfällen des Kapitels 20 handelt es sich ausschließlich um Abfälle aus Haushaltungen

- 19 08 06* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
 19 08 07* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
 19 08 08* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
 19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette

- enthalten 19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09
- + Die Abfälle können gemeinsam mit Haus- und Geschäftsmüll (gemischte Siedlungsabfälle AVV 2003 01) entsorgt werden.
- I Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.
- 2 Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

illen des Kapitels 20 handelt es sich ausschließlich um Abfälle aus Haushaltungen.

- 1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 4. Dezember 2013 beschlosse-
- 1. De Vorstenhede von der Burgerschaft der Hansestaat Rosiock am 4. Dezember 2013 beschosse-ne Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoβ gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht

mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend

von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Neue Abfallgebührensatzung beschlossen

Die Bürgerschaft beschloss am 6. November eine neue Abfallgebührensatzung (AbfSG), die ab 1. Januar 2014 in Kraft tritt. In der neuen AbfGS wurden die Gebührenbestandteile des § 6 AbfGS zur Deckung der gebührenfähigen Kosten zur Sicherung der Abfallentsorgung angepasst. Das Gebührenmodell mit den zwei Gebührensätzen Behältergebühr für Haus- und Geschäftsmüll sowie die Abfallverwertungsgebühr hat sich seit Jahren bewährt und wird beibehalten. Die Behältergebühr wird im Jahr 2014 bei den 80 l, 120 l, 240 l, und 1.100 l-Behältern leicht ansteigen. Grund dafür sind erhöhte Preise in der Abfallwirtschaft. Zum. Beispiel

erhöht ein bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH wirkender Tarifvertrag die Personalkosten um etwa 2,2 bis 2,8 Prozent. Die Verwertungsgebühr wird für alle Personen, die auch die Biotonne nutzen, um 12 Cent im

Jahr teurer. Auch hier wirken sich u.a. der Tarifabschluss der Stadtentsorgung Rostock GmbH und weiterhin Investitionen in neue Fahrzeugtechnik aus.

Holger Matthäus Senator für Bau und Umwelt

Offentliche Bekanntmachung

Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 GVOBI. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Dezember 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013) wird nach Beschluss-fassung der Bürgerschaft vom 6. November 2013 die folgende Satzung erlassen:

Gebührentatbestand

Die Hansestadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder. Gebührenschuldner ist,
- wer die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallents gung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist,
- die Anlieferin oder der Anlieferer von Abfällen an der Restabfallbehandlungsanlage,
- die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder Laubsäcke bei Eigenkompostierung.
- (2) Bei einem Wechsel der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sind sowohl die neuen als auch die bisherigen Gebührenschuldner verpflichtet, den Wechsel bis zum 15. des Monats bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, anzuzeigen. Danach tritt die neue Gebührenschuldnerin oder der neue Gebührenschuldner zum folgenden Monatsersten an Stelle der bisherigen Gebührenschuldnerin oder des bisherigen Gebührenschuldners. Bei einer Überschreitung der Frist erfolgt der Wechsel zum übernächsten Monatsersten.
- (3) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so schulden sie gesamtschuldnerisch.

$Geb\"{u}hrenpflicht$

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. In den Fällen einer Erhöhung des Umfangs der Abfallentsorgung (größere Behälter, zusätzliche Behälter und/oder Erhöhung der Entsorgungszyklen) und der Anlieferung der Abfälle an der Restabfallbehandlungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit Inanspruchnahme der Leistung. Im Falle der Nutzung des zusätzlichen Abfallsackes und des Laubsackes mit Übergabe des Sackes. Bei Nutzung von Abfall-säcken entsprechend § 11 Abs. 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt. Die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

Gebührenarten

- (1) Die Behältergebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls (System, Transport und Beseitigung) und die auf die Entsorgung entfallenden anteiligen Leistungen des Vertriebes und der Verwaltung.
- (2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die von der Stadt einer Wiederverwertung im Stoffkreislauf zugeführt werden, sowie die hierfür notwendigen Leistungen des Vertriebs einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten
- a) Sperrmüll,b) Bioabfälle,
- c) Garten- und Parkabfälle, d) Altgeräte,
- e) Problemabfälle und
- f) Papier und Pappe.

Gebührenmaßstab

Grundlagen der Gebührenberechnung sind

- für die Behältergebühr die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und die Anzahl der Entleerungen pro
- für die Abfallverwertungsgebühr die Anzahl der auf dem Grundstück laut Melderegister gemeldeten Personen sowie die entsorgten Abfallarten.

Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchent-

licher Entleerung: für einen 80-1-Abfallbehälter für einen 120-l-Abfallbehälter für einen 240-l-Abfallbehälter 172.08 EUR. für einen 1.100-l-Abfallbehälter

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täg-

licher Entleerung: für einen 80-1-Abfallbehälter 71.76 EUR. für einen 120-l-Abfallbehälter für einen 240-l-Abfallbehälter 86.04 EUR. für einen 1.100-l-Abfallbehälter 412.68 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täg-

licher Entleerung: für einen 80-l-Abfallbehälter für einen 120-l-Abfallbehälter 35 88 EUR

für einen 1.100-l-Abfallbehälter

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei zweimal wöchentlicher Entleerung: für einen 240-l-Abfallbehälter

(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 15,60 EUR.

1.650,48 EUR

- (6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person $26,28~{\rm EUR}$.
- (7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentlee-
- rungen) beträgt für für einen 80-l-Abfallbehälter 2,76 EUR/Entleerung,

für einen 120-l-Abfallbehälter 3,31 EUR/Entleerung, für einen 240-l-Abfallbehälter 4.56 EUR/Entleerung. für einen 1.100-l-Abfallbehälter 15,87 EUR/Entleerung

- (8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11(4) AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung 30,00 EUR
- (9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefange-nen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (10) Die Behältergebühr für Geschäftsmüll beträgt im Quartal ein Viertel der unter Abs. 1 bis 4 genannten Gebührensätz
- (11) Reduzierungen der Entsorgungszyklen und/oder des Behältervolumens werden ab dem Quartal berücksichtigt, das dem Quartal folgt, in dem die Änderung der Stadt angezeigt und von ihr anerkannt wird.
- (12) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:
- Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l 101,28

101,28 EUR/Jahr, 2,31 EUR/Stück,

zusätzlicher Abfallsack

2.94 EUR/Stück

(13) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 106,90 EUR/t erhoben.

Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 6 Abs. 1 bis 6 und 8 ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht
- 1. mit dem Beginn des Kalenderjahres für die a) Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 bis 4,
- b) Abfallverwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 und 6 und c) Gebühr für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 8
- d) die Vorhaltegebühr für Wechselbehälter nach § 6 Abs. 11 Nr. 1,
- 2. als anteilige Jahresgebühr mit Beginn des vollen Monats, der dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei erstmaliger Gebührenpflicht folgt.
- (2) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke und Laubsäcke nach § 6 Abs. 12 Nr. 2 und 3 wird als Einzelfallgebühr erhoben. Sie entsteht mit Übergabe des Sackes.
- (3) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen nach § 6 Abs. 7 und für die Anlieferung an die Restabfallbehandlungsanlage nach § 6 Abs.12 wird monatlich erhoben.

§ 8 Gebührenänderung und Rückerstattung

- (1) Eine Änderung der Gebühren auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung gemäß § 9 Abs. 1 AbfS ist nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 AbfS möglich.
- (2) Wird die Abfallentsorgung gemäß \S 7 Abs. 4 AbfS unterbrochen, so vermindern sich die Behältergebühren entsprechend.
- (3) Die Gebühr reduziert sich nicht, wenn die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige Leistungen nicht in Anspruch genommen haben, ohne dass zuvor eine entsprechende Vereinba-rung getroffen wurde. Gleiches gilt, wenn die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige die Erbringung der Leistung selbst verhindert.

- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen durch die Gebührenschuldnerin und den Gebührenschuldner ist unzulässig.
- (5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung gegen fällige Forderungen durch die Stadt ausgeglichen.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 bis Abs. 6, 8 und Abs. 12 Nr. 1 werden in vier gleichen Teilen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schuldet die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nur eine anteilige Jahresgebühr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahresgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig.

(2) Die Gebühren nach § 6 Abs. 7 und 12 sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 12 Nr. 2 und Laubsäcke nach § 6 Abs. 12 Nr. 3 sind sofort fällig und bar zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührensatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Rostock, 9. Dezember 2013

Roland Methling Oberbürgermeister 2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift

und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock 9 Dezember 2013

Roland Methling Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 6. November 2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der beschlossenen Satzungsänderung wird der § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock geändert. Im § 4 sind die Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen festgelegt. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 4.12.2013 ergeben sich für das Jahr 2014 unter Beibehaltung des

Allgemeininteresses Gebührensätze, die in den einzelnen Reinigungsklassen zwischen vier und 18 Prozent steigen.

Holger Matthäus Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 50 des Straßenund Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 4. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 27. November 2012, veröffent-

licht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" Nr. 25 vom 12. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

..§ 4 Gebührensätze"

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der Reinigungsklasse 1 75 84 FUR Reinigungsklasse 2 49.32 EUR Reinigungsklasse 3 30,84 EUR 24,12 EUR Reinigungsklasse 4 Reinigungsklasse 5 15.96 EUR Reinigungsklasse 6 9.12 EUR Reinigungsklasse 7 5.28 EUR."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Rostock, 9. Dezember 2013

Roland Methling Oberbürgermeister 1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 4. Dezember 2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 9. Dezember 2013

Roland Methling Oberbürgermeister

Melderegisterauskünfte und Widerspruchsrecht

Im Stadtamt, Abteilung Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten (Meldebehörde), werden personenbezogene Daten über alle im Zuständigkeitsbereich (Hansestadt Rostock) wohnhaften Einwohner erhoben, registriert und verarbeitet.

Dies ist nach Maßgabe des Meldegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LMG) erforderlich, um die Identität und Wohnung der Einwohner feststellen und nachweisen zu können. Das Melderegister bildet die Grundlage für die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen sowie für die Vorbereitung von Wahlen.

Das Landesmeldegesetz räumt jedem Bürger das Recht ein, in bestimmten Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

- 1. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige übermitteln. Gehört ein Familienmitglied (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft an, so kann der Betroffene gegen diese Datenübermittlung Widerspruch erheben
- (§ 32 Abs. 2 LMG).
- 2. Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 LMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Wahlberechtigten erteilen. Der Betroffene hat das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen.
- 3. Nach § 35 Abs. 2 LMG darf die Meldebehörde Melderegisterauskünfte über Altersund Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn Mandats-

- träger, Presse oder Rundfunk dies zur Ehrung der betroffenen Personen begehren. Auch in diesem Fall hat jeder das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen.
- 4. Nach § 35 Abs. 3 LMG darf die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchvorlage erteilen. Die Betroffenen haben auch hier das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.
- Einfache Melderegisterauskünfte können nach § 34a Abs. 2 LMG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Jeder hat das Recht, dieser Form der Auskunftserteilung

zu widersprechen.

Widersprüche können schriftlich bei der

Hansestadt Rostock Stadtamt Abteilung Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten Neuer Markt 1, 18050 Rostock

eingereicht werden. Eine einmal eingetragene Übermittlungssperre bleibt bis auf Widerruf bestehen.

> Hans-Joachim Engster Leiter des Stadtamtes

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I. 1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung" der Hansestadt Rostock, Ulmenstr. 44, 18057 Rostock, Herrn Schölens, Tel. 0381 4611645, Fax: 0381 4611649, E-Mail: dirk.schoelens@koe-rostock.de

Weitere Auskünfte erteilen die oben genannten Kontaktstellen Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen verschicken: Hansestadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Frau Skopnik, Tel. 0381 381-6010, Fax: 0381 381-6900, E-Mail: kathrin.skopnik@rostock.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: Hansestadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Frau Skopnik, Tel. 0381 381-6010, Fax: 0381 381-6900, E-Mail: kathrin.skopnik@rostock.de

I. 2) Art des öffentlichen Auftraggebers:

Regional- oder Lokalbehörde

I. 3) Haupttätigkeit:

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I. 4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II. 1) Beschreibung

II. 1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

PLUS- Energieschule Rostock - Demonstrationsbauvorhaben

II. 1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung:

Bauauftrag - Ausführung, Mathias-Thesen-Str. 17, 18069 Rostock NUTS-Code DE803

II. 1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag:

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II. 1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags:

Los 33: Lüftung

Los 34: Sanitärinstallation Los 35: Heizungsinstallation

Los 36: Elektroinstallation/Gefahrenmeldeanlage

Los 19: Putzarbeiten

Los 17: Trockenbau

II. 1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge

Hauptgegenstand: 45214310

II. 1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA): Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

II. 1.8) Lose:

Aufteilung des Auftrags in Lose: Angebote sind möglich für: ein oder mehrere Lose

II. 1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II. 2) Menge oder Umfang des Auftrags

II. 2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Los 33: Lüftung 2 Stck. RLT Zuluft-/Abluftzentralgerät 12200m³/h

1 Stck. Rohrventilator 460 m³/h 4 Stck. Dachventilatoren 300 m³/h

Stck. Radial-Dachventilator 600 m³/h 3 Stck. Radial-Dachventilator 450 m3/h

Stck. Dachventilator 1000 m³/h

2 Stck. Ventilatorbox, SB 250 EC 6 Stck. RRK 100

3 Stck. PPS-Radial-Dachventilator bis 600 m³/h

610 m2 Rechteckkanal, verzinkt.

31 m² Rechteckkanal PPS

65 m² Rechteckkanal V2A 22 m² Rechteckkanal 2K-innenbeschichtet

1200 kg Profilstahlkonstruktion

108 St. Kanal-Inspektionsdeckel, oval, bis 300x200

986 m Luftleitung als Rundrohr, DN 100 bis DN 355

47 m Luftleitung als Rundrohr, DN 450 bis DN 630 35 m Luftleitung, flexibel, bis DN 200

15 m PPSA-Rohr bis DN 250

65 St. Kulissenschalldämpfer 127 St. Brandschutzklappe BSK-K90 DN 100 bis BSK DN 250

34 St. Federrücklaufmotor als Zubehör, 24V 47 St. Überströmabschluss bis 300x300

46 St. Volumenstromregler bis DN 250

6 St. Volumenstromregler eckig bis 500x500 260 m Textilauslass bis DN250

740 m² Wärmeschutzisolierung 95 m² Kälteschutzisolierung

125 m² Brandschutzbekleidung *MSR- Technik*

12 Stck. Kanaltemperaturfühler

10 Stck. Klappenstellantriebe 4 Stck. Frequenzumrichter

49 Stck. Raum CO2/ Temperaturfühler 49 Stck. Raumregler technolon® Heizen/Kühlen

Stck. Automatenstation

9 Stck. Ein- Ausgabe- Modul2 Stck. USV- Kompaktgeräte 10A

762 Stck. Projektierung Klartext und Einblendepunkte 33 Stck. Anlagenbilddarstellungen

Stck. Standschrank eintürig

14 Stck. Motorsteuerung1 Stck. Erweiterung einer vorhandenen Anlage

Stek. Trendkurven bis zu 1000 TK u. 1000 OTW Stek. Anbindung eines LON- Netzwerkes

18 Stck. Wechselstromzähler 4.240 m Kabel NYM-J 3x1,5² bis 5x4²Cu

12.200 m Fernmeldeinstallationsleitung

Los 34: Sanitärinstallation 240 m SML- Leitungen DN 70 - DN 100

100 m Schmutzwasserleitung aus PE DN 50 - DN 100

192 m Schmutzwasserleitung aus heißwasserbeständigem Kunst-

4 Stck. Fußbodeneinläufe

318 m Edelstahl- Trinkwasserleitungen DN 12 - DN 50

273 m Metallverbundrohr DN 12 - DN 20 14 Stck. Absperrarmaturen DN 15 - DN 40 3 Stck Kaltwasserzähler QN 1,5 / QN 3,5 / QN 10

1 Stek Wandeinbauschrank mit frostsicherer Armatur 775 m Isolierung an Kaltwasser- und Abwasserleitungen

202 Stck brandschutzgerechte Deckendurchführungen 25 Stck. wandhängende WC- Anlagen mit Zubehör

16 Stck. Waschtischanlagen

1 Stck. WC -Anlage in behindertengerechter Ausführung 11 Stck Absaug- Urinale mit berührungsloser Spülauslösung 21 Stck. Klassenzimmer- Waschbecken mit passendem Unter-

schrank 1 Stck Werkraumbecken

1 Stck Duschanlage

Heizungsinstallation Los 35:

Titel 1 - Heizungsinstallation

1 Stck. Kesselverteiler, 3 Anschlüsse Heizgruppen (3xDN 50);

2 Stck. Membran-Druckausdehnungsgefäß, Inhalt 400 Liter 4 Stck. Heizkreis-Set's (2xDN 50, 2xDN 25)

23 Stck. Edelstahlverteiler (Anzahl Sekundärkreise: 2 bis 11) 4 Stck. Hocheffizienz-Pumpen mit M-Bus Pumpenmodul 4 Stck. Rückschlagventil (DN 40/50)

14 Stck. Flanschenventil (DN 20-50) 50 Stck. Heizungskugelhahn (DN 15-50)

42 m Gewinderohr DN 32-50 Rohrleitungen-Pressfitting System 4.000 m C-Stahl Systemrohr DN 15x1-54x2,0 3.000 m Edelstahlrohr DN 15x1 incl. Formteile

20 m Rohrisolierung MIWO alukaschiert 60 m Ummantelung vorh. Rohrisolierung 100% mit PVC

98 Isolierschalen 3.400 m Kompaktdämmhülse, Rohraußendurchmesser 15-22 mm 48 Stck. Brandschutzdeckendurchführung F 90

2.215 m Heizboard (Sockelheizleiste) 150 Stck. Deckenstrahlplatten (3 bis 8m)

17 Stck. Ventilheizkörper (Typ 10-22) Titel 2 - Gebäudeleittechnik

12 Stck. Tauchtemperatur-Messwertgeber

6 Stck. Dreiwegeventil 116 Stck. Durchgangsventil DN 15, kvs 1; mit Kleinstellantrieb

Stck. Automationsstation Farb-Touchscreen u. BACnet-Kommunikation 1 Stck. Ein-Ausgabemodul analog 24 AE/AA
1 Stck. Ein-Ausgabemodul digital 32 BE/BA
1 Stck. Ethernet-Switch 5 Ports für Schaltschrankeinbau
1 Stck. Gateway-Modul 32 Zähler

11 Stck. Aufschaltung Wärmemengenzähler 1 Stck. Gateway- Modul- Pumpen

1 Stek. Gateway- Modul- Fumpen 3 Stek. Aufschaltung Wasserzähler 22 Stek. Aufschaltung Elektrozähler 1 Stek. Standschrank, eintürig 1 Stek. Ein-Ausgabe-Modul digital 64 BE/BA 70 m PVC-Mantelleitung NYM

900 m Fernmelde-Installationskabel J-Y(St
Los 36: Elektroinstallation/Gefahrenmeldeanlage
20 Stck. Unterverteilungen
1 Stck. Hauptverteilung, Einspeisung PV, ORC und
8821 Stck. Leitungsschutzschalter, FI- Schutzschalter, Überspan-

nungsschutz 1030 m verzinktes Stahlpanzerrohr Nennweite 16 - 63 168 m Brüstungskanal Stahlblech 100x70, 83x170, 66x130

64 m Kabelleitern 300 und 500 breit 2.630 m NYM-J 5x4²CU bis NYCWY 4x50²/25²Cu

17.370m NYM-J 3x1,5² Cu bis NYM-J 5x2,5² Cu 1.360 m Sicherheitskabel (N)HXCH-FE 180/F30

142 Stck. Taster unterputz

462 Steckdosen unterputz520 Stck. Langfeldleuchten als Pendelleuchten

259 Stck. Leuchten, vorwiegend LED

1 Stck. Einbinden der zu installierenden Zentralbatterie- Anlage

in eine vorhandene Zentral-batterieanlage 195 Stck. Sicherheitsleuchten/ Rettungszeichenleuchten

Stck. Einbinden der zu installierenden KNX Anlage in eine vorhandene

362 Stck. Busankoppler

117 Stck. Präsenzmelder1 Stck. Einbinden der zu installierenden Anlage in eine vorhan-

dene ELA 128 Stck. Wandaufbau- Lautsprecher

1 Stck Türsprechanlage

18 Stck. Videokameras 1800 m Koaxkabel

3 Stck. Datenschränke

205 Stck Datendosen

11.900 m Datenleitung Kat 7

Stck. Einbinden der zu installierenden BMA in vorhandene Anlage

Stck. Feuerwehrinformations- und Bedientableau

Stck. Feuerwehrschlüsseldepot

75 Stck. Feuerwehrlaufkarten

223 Stck. Ringbusmelder 27 Stck. Handfeuermelder

4700 m Brandmeldekabel JE-H(St)H E30

1 Stck. Einbinden der zu installierenden EMA Anlage in eine

62 Stck. Infrarot- Bewegungsmelder

Los 19: Putzarbeiten

2.500 m² Kalk- / Kalkzementputz in Neubau und Bestand
790 m² Wärmedämmputz im Bestand
500 m² Wand- und Deckenputz ausbessern

1.150 m Schlitze schließen

Los 17: Trockenbau
900 m² Gipsfaserplatten-Montagewände, als Einfach- und Doppelständerwerk

300 qm Schachtwände F30 200 qm Brüstungskonstruktionen mit Gipsfaserplattenverkldg. 850 qm Trockenestrich mit Vakuumdämmplatten

600 m Gipsfaserplatten-Verkofferungen

80 St Innenfenster in Montagewänden mit G30- und F30 -

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsaus-

führung:

Lose 33, 34, 35, 36: Beginn: 28. April 2014 Ende: 31. Mai 2015 Beginn: 28. April 2014 Ende: 28. Januar 2015 Los 19: Los 17: Beginn: 2. Mai 2014 Ende: 17. April 2015

ABSCHNITT III. RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

siehe Vergabeunterlagen

III. 1) Bedingungen für den Auftrag III. 1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

III. 1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

siehe Vergabeunterlagen III. 1.3) Rechtsform, der Bietergemeinschaft, an die der

Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III. 2) Teilnahmebedingungen:

III. 2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die

Aligaben und Folmantatein, die erforderhen sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Die Eignung ist durch Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunter-nehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärung gem. Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) nachzuweisen. Gelangt das Angebot eines nichtrefüguelifeiner Pieter in die negere Wehl eines nichtpräqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt 124 angegebenen Bescheinigungen innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen. Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt 124 auch für diese Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.

III. 2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe Punkt III.2.1

III. 2.3) Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhal-

tung der Auflagen zu überprüfen:

Fortsetzung der Ausschreibung auf Seite 21

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV. 1.1) Verfahrensart: offen

IV. 2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV. 3) Verwaltungsangaben

IV. 3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 60/88/13

IV. 3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags:

IV. 3.3) Bedingungen für Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 22. Januar 2014, 15.00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen:

Los 33: 33,85 EUR, Los 34: 16,40 EUR, Los 35: 23,50 EUR Los 36: 35,85 EUR, Los 19: 7,45 EUR, Los 17: 8,45 EUR Zahlungsbedingungen und -weise:

Empfänger:

Hansestadt Rostock DE60 1203 0000 0000 100321 IBAN:

BYLADEM1001

IV. 3.7) Bindefrist der Angebots:

Deutsche Kreditbank AG Rostock, Zahlungsgrd.: 60103608813A Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV. 3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:

28. Januar 2014

11. April 2014

IV. 3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote verfasst werden können: Deutsch

IV. 3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

28. Januar 2014, Los 33: 10.00 Uhr, Los 34: 10.30 Uhr Los 35: 11.00 Uhr. Los 36: 11.30 Uhr, Los 19: 9.30 Uhr Los 17: 09.00 Uhr

Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Beratungsraum 761

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: ja, Bieter und bevollmächtigte Vertreter

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI. 2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI. 4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfverfahren VI. 4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfverfahren: Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern beim Wirtschafts-ministerium, Johann-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin, Tel.0385 5885160, Fax: 0385 588485517

E-Mail: vergabekammer@wm.mv-regierung.de

VI. 4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

Ein erkannter Verstoß gegen Wettbewerbsvorschriften ist gegenüber der Vergabestelle unverzüglich zu rügen. Ein Antrag ist unzulässig, soweit 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB

VI. 5) Tag der Absendung der Bekanntmachung:

4. Dezember 2013

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I. 1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung" der Hansestadt Rostock, Ulmenstr. 44, 18057 Rostock, Herrn Schölens, Tel. 0381 4611645, Fax: 0381 4611649, E-Mail: dirk.schoelens@koe-rostock.de Weitere Auskünfte erteilen die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen verschicken: Hansestadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Frau Skopnik, Tel. 0381 381-6010, Fax: 0381 381-6900, E-Mail: kathrin.skopnik@rostock.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: Hansestadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Frau Skopnik, Tel. 0381 381-6010, Fax: 0381 381-6900, E-Mail: kathrin.skopnik@rostock.de

I. 2) Art des öffentlichen Auftraggebers:

Regional- oder Lokalbehörde

I. 3) Haupttätigkeit:

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I. 4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II. 1) Beschreibung

II. 1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Regionales Berufliches Bildungszentrum für Metall-, Elektround Bautechnik (RBBZ), 2. BA

II. 1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung:

Bauauftrag - Ausführung An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock, NUTS-Code DE803

II. 1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag:

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II. 1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags:

Los 40: Außenanlagen und technische Erschließung Schulgrundstück

II. 1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge Hauptgegenstand: 45200000 (CPV):

II. 1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA): Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

II. 1.8) Lose:

Aufteilung des Auftrags in Lose:

nein

II. 1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II. 2) Menge oder Umfang des Auftrags

II. 2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Außenanlagen und technische Erschließung Los 40: Schulgrundstück

- 2.830 m² Rückbau von Befestigungsflächen
- 1.950 m3 Bodenaushub
- 700 m³ Bodenaustausch
- 730 m³ Einbau Frostschutzmaterial
- 340 m³ Einbau Schottertragschichtmaterial
- 1.690 m² Betonpflaster 4-formatig, farbig
- 2.110 m² Rechteckpflaster grau
- 1.830 m Randeinfassungen (Hochbord, Rundbord, Tiefbord, Rasenkantenstein)
- 190 m Planumsentwässerung einschl. Schächte
- 10 St. Straßenabläufe
- 200 m RW-Kanalisation DN 100, DN 150, DN 200 PVC
- einschl. Schächte - 22 St. Baumberflanzungen
- Gehölzflächen
- 2.100 m² Rasenflächen
- Winkelelemente - 13 St.
- 477 St. Rechteckpalisaden
- 220 m Blockstufen
- Geländer für Treppenanlagen und Rampe Zaunanlagen incl. 2 Doppeltor und 3 Pforten - 24 St.
- Ausstattungen: Fahrradanlehnbügel, Reihenparker, Abfallbehälter, Poller, Verkehrszeichen, Baumroste, Baumschutzgitter

II.2.2) Angaben zu Optionen: II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 30. Juni 2014 Abschluss: 16. Februar 2015

ABSCHNITT III. RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III. 1) Bedingungen für den Auftrag

III. 1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
3 % für Mängelansprüche - 4 Jahre nach Abnahme als Bürgschaft bzw. Einbehalt

III. 1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: siehe Vergabeunterlagen

III. 1.3) Rechtsform, der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.1.3) Sonstige besondere Bedingungen: nein

III. 2) Teilnahmebedingungen

III. 2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Eignung ist durch Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärung gem. Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) nachzuweisen. Gelangt das Angebot eines nichtpräqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt 124 angegebenen Bescheinigungen innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen. Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt 124 auch für diese Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.

III. 2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe Punkt III.2.1

III. 2.3) Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe Pkt. III.2.1

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV. 1.1) Verfahrensart: offen

IV. 2.1) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis

IV. 2.2) Angaben zur elektronischen Auktion:

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV. 3) Verwaltungsangaben

IV. 3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 361/88/13

IV. 3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags:

IV. 3.3) Bedingungen für Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die

Einsichtnahme: 21. Januar 2014, 16.00 Uhr Kostenpflichtige Unterlagen: ja 18,50 EUR

Zahlungsbedingungen und -weise:

Empfänger: Hansestadt Rostock IBAN: DE60 1203 0000 0000 100321

BIC: BYLADEM1001

Deutsche Kreditbank AG Rostock

Zahlungsgrund: 60103618813A Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt, eingezahltes Entgelt wird nicht

IV. 3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:

27. Januar 2014, 9.30 Uhr

IV. 3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote verfasst werden

IV. 3.7) Bindefrist der Angebots: 11. April 2014 IV. 3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

27. Januar 2014, 9.30 Uhr

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: ja, Bieter und bevollmächtigte Vertreter

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGAREN

VI. 2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

VI. 4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfverfahren

VI. 4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfverfahren:

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern beim Wirtschaftsministerium, Johann-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin, Tel. 0385 58855160, Fax:0385 5884855817, E-Mail: vergabekammer@ wm.mv-regierung.de

VI. 4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

Ein erkannter Verstoß gegen Wettbewerbsvorschriften ist gegen-über der Vergabestelle unverzüglich zu rügen. Ein Antrag ist unzulässig, soweit 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB

VI. 5) Tag der Absendung der Bekanntmachung:

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 0381 381-6010, -6014, Fax: 0381 381-6900

2. Vergabe-Nr.: 362/88/13

3. Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
4. Ausführungsort: An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock
5. Ausführungszeit: März 2014 - November 2014

6. Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Regionales Berufliches Bildungszentrum für Metall-, Elektround Bautechnik (RBBZ), 2. BA

Wesentlicher Leistungsumfang:

Los 22: Gebäudeautomation

MSR-Technik (DDC) für die Ansteuerung und Überwachung der Lüftungsgeräte, die Erfassung der BSK's, die Störmeldungserfassung etc., inkl. ca. 5000m Verkabelung, 3 Schaltschränke,

7. Vergabeunterlagen:

schriftliche Anforderung bei unter 1. genannter Vergabestelle Unkosten: $9,00~{\rm EUR}+1,45~{\rm EUR}$ Versand

(Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Einzahlung: Empfänger Hansestadt Rostock, IBAN: DE60 1203 0000 0000 1003 21

BIC: BYLADEM1001

Deutsche Kreditbank AG, Zahlungsgrund: 60103628813A Quittung über die Einzahlung ist der Anforderung beizufügen. persönliche Abholung vom 6. bis 9. Januar 2014 im Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer 762/764

Unkosten: 9,00 EUR (Eine Erstattung erfolgt nicht.) Einzahlung: Zentralkasse im Erdgeschoss, Zi. E 63.

8. Eröffnungstermin: 27. Januar 2014, 9.00 Uhr im Bauamt, Holbeinplatz 14, Beratungsraum 761

9. Zuschlagsfristende: 31. März 2014

10. Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter zugelassen. Eignungsnachweise gem. VOB/A § 6 Nr. 3 Abs. 2 entsprechend den Verdingungsunterlagen. Die Nachprüfstelle gem. VOB/A § 21 ist das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin.

a) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Hansestadt Rostock, Hauptamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, St.-Georg-Straße 109/Haus II Raum 0.19, 18055 Rostock

b) Art der Vergabe:

Offenes Verfahren 29/10/13 nach VOL/A EU-Veröffentlichung: ABI./S 236 vom 05.12.2013 unter: 2013/S 236-410346, Vergabe-Nr.: 29/10/13 CPV-Referenznummer: 90511400 Dienstleistungskategorie: 16

c) Form, in der die Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind: Papierform

d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:

Einsammlung und Verwertung von Papierabfällen in der Hansestadt Rostock ab 2015 ca. 11804 t/a Papierabfälle

e) gegebenenfalls Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: keine

f) gegebenenfalls Zulassung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind nur bezüglich günstigerer Vertragsbedingungen gem. Leistungsbeschreibung zugelassen. Nebenangebote mit gegenüber der Leistungsbeschreibung verminderten Leistungen sind nicht zugelassen.

g) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Vertragsbeginn - Vertragsbeendigung 01/01/2015 - 31/12/2018

Die mögliche Vertragsverlängerung um zwei Jahre vom 01/01/2019 bis zum 31/12/2020 erfolgt im Verhandlungsverfahren gem. VOL/A § 3 EG Abs. 4 Buchstabe g.

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

siehe unter a)

i) **Angebotsfrist:** 30/01/2014 um 9:00 Uhr

j) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

Zur Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 100.000 Euro gem. VHB-Formular 421 unabhängig von der Höhe der Auftragssumme.

${\bf k})$ wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

monatliche Abrechnung gem. VOL/B und Vergabebedingungen

l) mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Auf Anforderung der Vergabestelle (VOL/A \S 19 EG Abs. 2) in zu bestimmender Frist:

- Übersicht und Angaben zum Bieter, zur Unternehmensform und -struktur einschließlich der Darstellung bestehender gesellschaftsrechtlicher Verbindungen und Beteiligungsverhältnisse mit Angabe des Anteilsverhältnisses.
- Nachweis des Eintrags in ein Berufs- oder Handelsregister
- Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe gemäß VOL/A § 6 EG Abs. 4 und Abs. 6 vorliegen.
- Auszug aus dem Bundeszentralregister gem. VOL/A § 7 EG Abs. 6.
- Bescheinigung gem. VOL/A § 7 EG Abs. 7.

Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise/ Erklärungen für jedes Mitglied der

Bietergemeinschaft vorzulegen, bei Subunternehmern behält sich der Auftraggeber die Anforderung der entsprechenden Nachweise/Erklärungen vor.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Auf Anforderung der Vergabestelle (VOL/A § 19 EG Abs. 2) in zu bestimmender Frist:

- Der Jahresumsatz in den letzten drei Jahren sollte die Jahresangebotssumme nicht unterschreiten oder die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit anderweitig nachgewiesen werden.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz sowie die mit der vergebenen Leistung vergleichbaren Umsätze in den letzten drei Jahren.
- Vorlage der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre gem. VOL/A § 7 Abs. 2 Buchstabe c.
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung.
- Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben (nicht älter als 6 Monate), falls die zuständige Finanzbehörde solche Nachweise nicht erteilt, ist dies durch den Bieter zu belegen.
- Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung von Krankenkassen, bei denen insgesamt mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer versichert sind, nicht älter als 6 Monate.
- Eigenerklärung über die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft mit Angabe der Lohnsummen.
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen gem. VOL/A § 7 EG Abs. 6 und Abs. 7.
- Bescheinigung einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 3 Millionen Euro je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (VOL/A § 7 EG Abs. 2 Buchstabe b).
- Nachweis einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Umwelthaftpflichtversicherung bzw. anderer nach UmweltHG zulässigen Vorsorgenachweisen
- Urkalkulation auch f
 ür evtl. Nachunternehmerpreise gem. Leistungsbeschreibung.
- in Mecklenburg-Vorpommern geltende allgemeinverbindliche Entgelt-Tarifverträge sowie sonstige im Rahmen des VgG M-V anzuwendende tarifvertragliche Regelungen sind unter www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod /Regierungsportal/de/sm/_Service/Tarifregister/index.jsp bekanntgemacht (Hinweis gem. VgG M-V § 9 Abs. 6).

 Wenn allgemeinverbindliche Entgelttarifverträge kein höheres Entgelt vorschreiben, hat der Bieter und seine Subunternehmer bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu zahlen mit entsprechenden Kontrollund Vertragsstrafenregelungen gem. Leistungsbeschreibung.

Technische Leistungsfähigkeit:

Auf Anforderung der Vergabestelle (VOL/A § 19 EG Abs. 2) in zu bestimmender Frist:

- Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte.
- Nachweis gem. VOL/A § 7 EG Abs. 3 Buchstabe a), dass der Bieter für mindestens einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Sammlung und Verwertung von Papier im Holsystem erfolgreich ausgeführt hat.
- Nachweis gem. VOL/A § 7 EG Abs. 3 Buchstabe a), dass der Bieter für mindestens einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Sammlung und Verwertung von Papier im Bringsystem erfolgreich durchgeführt hat.
- Nachweis über das Verfügungsrecht über eine Verwertungsanlage wie zuvor beschrieben.
- Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb wie zuvor beschrieben.
- Referenz mindestens eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mit einem Ausführungszeitraum von mindestens einem Jahr innerhalb des Zeitraums 2009-2013 jeweils für die Leistungen wie zuvor beschrieben.

m) Zuschlags- und Bindefrist: 01/09/2014

n) sofern verlangt, Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen im offenen Verfahren:

Nur schriftliche Abforderung möglich! 9,75 Euro

8,30 Euro, Zusendung des Einzahlungsbeleges, zuzüglich 1,45 EUR für Versandkosten

Deutsche Kreditbank AG, BLZ: 120 300 00, Konto: 100 321 bzw. IBAN: DE 60 1203 0000 0000 1003 21

BIC: BYLADEM1001

Zahlungsgrund:7409691071A20069291013 Firma des Einzahlers:

o) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:

wirtschaftlich günstigstes Angebot

siehe Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind

p) Sonstige Informationen:

zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren: Vergabekammern beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin gem. § 107 GWB ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig,

- Der Antragsteller den Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat;
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt wurden;
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt wurden;
- Mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Nach § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn er nicht fristgerecht nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, eingelegt wird.

Unverzüglich i. S. v. § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB wird eine Rüge nur dann erhoben, wenn sie spätestens 14 Kalendertage nach Kenntnis des Vergaberechtsverstoßes bei der Vergabestelle eingeht. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Rüge durch die Vergabestelle als verfristet zurückgewiesen.

Die Rechtsbehelfsfristen und Präklusionsbestimmungen nach § 107 Abs. 3 GWB sind zwingend zu beachten.

q) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung:

siehe Leistungsbeschreibung

Die Absendung zur Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 3. Dezember 2013.



VOM NEUEN STANDORT

SCHÖNE WEIHNACHTEN UND ALLES GUTE FÜR 2014 WÜNSCHE ICH ALLEN KUNDEN, GESCHÄFTSPARTNERN UND BEKANNTEN.



Gewerbehof • Dierkower Damm 29 • 18146 Rostock
Tel. (03 81) 6 86 46 05 • Fax 6 86 58 96 • Mobil 01 60/3 44 42 07



wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Auch im nächsten Jahr stehen wir Ihnen wieder mit unserem guten Service zur Seite.

BRUHN Arbeitsschutz & Berufsbekleidung

Schlachthofstraße 1, 18069 Rostock, Tel. 8 00 89 01



Wir danken unseren Mietern und Partnern für ein gelungenes und erfolgreiches 2013. Ihnen allen wünschen wir ein frohes Fest sowie für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und viel Erfolg.

Natürlich sind wir auch an den Feiertagen für Sie da:

Vermietung: 0381.4567-4567 Notdienst: 0381.4567-4444

Ihre KundenCenter sind wie gewohnt für Sie erreichbar.

Wohnen in Rostock • WIRO.de



HARSE-MARKTE

- Ellen Haase wünscht allen Händlern, Nadusham Gundan und

Besnehern, Aunden und Weschäftspartnern ein frohes und gesundes Beihnachtsfest sowie ein glückliches Jahr 2014!





Hier wird Ihnen geholfen

Schimmelbekämpfung

Schweriner Str. 9, 18069 Rostock

Gutachten. Schimmelsanierung, Fliesen- u. Natursteinarbeiten Tel. 03 81/2 00 18 52. Funk 01 71/9 03 55 04

Heizung/Sanitär

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neub., Repar., Service, Notdienst, Tel. 0381/454000

Stephan & Scheffler GmbH Sanitär- und Heizungstechnik Tel. 0381/8005194

Rainer Wachtel Heizung-Sanitär GmbH NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Musik & Unterhaltung

Familien- und Firmenfeiern

Musik und Unterhaltung für Ihre Party Anfragen - auch Agenturanfragen - unter 03 81/77 08 80 07 und www.karsten-n.de

Küchen

Hansehus Bauservice GmbH Das Kücheneck Nico Kuphal Warnowallee 6, 18107 Rostock Tel. 0381/7611249

Berufsbildung

BRUHN-Berufsbekleidung

ROSTOCK Tel. 03 81/8 00 89 01

Balkonverglasung







■ ²

UNO-Flüchtlingshilfe e.V.

w.uno-fluechtlingshilfe.de

Lieber gemeinsam statt einsam:

Mehr Lebensqualität ist machbar, lieber Nachbar!

...machen Sie mit, gründen Sie Ihre eigene Nachbarschaftshilfe gegen Kriminalität – wir helfen Ihnen dabei.

Schreiben Sie uns unter Kennwort: "Nachbarschaftshilfe" Postfach 71 07 20 \cdot 81457 München \cdot Postkarte genügt. Absender nicht vergessen.



Wir wollen, daß Sie sicher leben. Ihre Polizei.

Dienstleistungen

Das neue Kärcher Center FSN



Für Ihr sauberes Zuhause!

zum Beispiel Hochdruckreiniger mit Terrassenreiniger



makes a difference



Kärcher Center FSN im Gewerbegebiet Osthafen Rostock, Altkarlshof 6 www.kaercher-center-fsn.de





SMS ERHALTEN.

Sende KULTURGUT als SMS an **8 11 90**

Wir bauen auf Kultur. www.denkmalschutz.de

Mit Ihrer SMS (5 Euro zzgl. Standard-SMS-Gebühr) tragen Sie zum Erhalt von Denkmalen in Deutschland bei. Der Betrag erscheint auf Ihrer Mobilfunkrechnung. 4,83 Euro gehen direkt an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz.

BEISTAND in schweren Stunden



BESTATTUNGEN

18057 Rostock, Dethardingstr. 98 **☎** 03 81/2 00 61 19

18195 Tessin, Lindenstr. 6

☎ 03 82 05/1 32 83

Klaus Haker 18106 Rostock, B.-Brecht-Str. 18 **☎** 03 81/7 68 57 05

18184 Broderstorf, Poststr. 11 ☎ 03 82 04/1 52 74

www.bestattungen-klaushaker.de

Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhagen 2 00 14 14 18057 Rostock · Strempelstraße 8 2 00 14 40 www.bestattungen-bodenhagen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



Petridamm 3b

68 30 55

Dethardingstr. 11 2 00 77 50 Osloer Str. 23/24 7 68 04 53

ngsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de



Bestattungshaus

Holger Wilken

Reutershagen, Tschaikowskistr. 1 Im Klenow Tor, A.-Tischbein-Str. 48 Toitenwinkel, a. d. OSPA, S.-Allende-Str. 28

Tag & Nacht Tel. 80 99 472

Bestattungshaus Warnemünde

Heinrich-Heine-Straße 15

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Neumann Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95

"Die Trauer hört niemals auf, sie wird ein Teil unseres Lebens. Sie verändert sich und wir ändern uns mit ihr."

